

Hochschule für Soziale Arbeit FHNW
Bachelor-Studium in Sozialer Arbeit,
Muttenz

PARTIZIPATION IM PLATZIERUNGSVERFAHREN

*Partizipationsmöglichkeiten von Kindern in der Praxis von
Platzierungsverfahren in der Schweiz*

Bachelor-Thesis

Verfasserin: Siklic Nuñez, Alin

Eingereicht bei: Prof. Dr. Silke Müller-Hermann

In Januar 2026

Abstract

Die vorliegende Bachelor Thesis befasst sich mit der Thematik von Platzierungsverfahren von Kindern in der Schweiz und deren Partizipationsmöglichkeiten im Prozess. Im Zentrum steht die Fragestellung, welche Möglichkeiten Kinder haben, an Platzierungsverfahren mitzuwirken, und inwiefern deren Partizipationsrechte in der Praxis aktuell umgesetzt werden. Auf der Grundlage theoretischer Ansätze zur Partizipation, entwicklungspsychologischer Voraussetzungen sowie einer kinderzentrierten Grundhaltung von Fachpersonen der Sozialen Arbeit werden die rechtlichen Rahmenbedingungen analysiert. Anschliessend wird anhand aktueller Studien aufgezeigt, wie Partizipation in Kinderschutzverfahren praktisch gestaltet wird und welche Herausforderungen bestehen. Die Ergebnisse zeigen, dass Partizipationsrechte zwar rechtlich verankert sind, ihre Umsetzung jedoch stark von strukturellen, institutionellen und professionellen Faktoren abhängt. Es ist demnach unabdingbar, den zunehmend an Bedeutung gewinnenden kinderrechtlichen Diskurs aufrechtzuerhalten, da die Thematik auch aufgrund der sozialwissenschaftlichen Kindheitsforschung, die Kinder als eigenständige Akteur:innen mit einer eigenen Lebenswelt in den Fokus stellt, weiter an Bedeutung für die Soziale Arbeit gewinnen wird.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	5
1.1 Herleitung des Themas	5
1.2 Abgrenzung	6
1.3 Vom Thema zur Fragestellung	6
1.4 Relevanz für die Soziale Arbeit	8
1.5 Ziel der Arbeit	8
1.6 Aufbau der Arbeit	9
2 Theoretische Begründung	9
2.1 Aktueller Forschungsstand	10
2.2 Begriffsklärung	12
2.2.1 Partizipation	12
2.2.2 Teilnahme und Teilhabe	13
2.2.3 Partizipation bei Kindern	13
2.2.4 Echte Partizipation	14
2.2.5 Stellvertretende Partizipation	15
2.2.6 Partizipation und Soziale Arbeit	15
2.3 Entwicklungspsychologische Voraussetzungen für Partizipation	17
2.4 Ansätze zu Partizipation	19
2.4.1 Partizipationsleiter von Roger Hart	19
2.4.2 Partizipationsmodell nach Hollihn	20
2.5 Kinderzentrierter Ansatz	21
3 Rechtliche Grundlagen	23
3.1 Begriffsklärung	23
3.1.1 Kindesinteresse als Synonym von Kindeswohl	24
3.1.2 Mitwirkungsrecht als Synonym von Partizipationsrecht	24
3.2 UN-KRK	25
3.2.1 Art. 3 Kindesinteresse	25
3.2.2 Art. 12 Partizipationsrecht	26
3.2.3 Zusammenspiel von Art. 3 und Art. 12	27
3.3 UN-KRK in der Schweiz	27
3.3.1 Platzierungsverfahren in der Schweiz	28

3.3.2 Möglichkeiten zur Partizipation	30
4 Partizipation in der Praxis	32
4.1 Historische Perspektive	33
4.2 So erleben Kinder Partizipation	34
4.2.1 Kennen Kinder ihre Rechte?	34
4.2.2 Inwiefern partizipieren Kinder?	35
4.3 Praxis im Kinderschutz	36
4.3.1 Kindgerechte Rechtsmittelverfahren und Beschwerdestellen	36
4.3.2 KESB.....	37
4.3.3 Kinder- und Jugendhilfedienste	38
4.3.4 Institutionen	40
4.4 Fachdiskurs	40
4.5 Weiterbildungen und Empfehlungen für die Praxis	43
4.5.1 Weiterbildungen.....	43
4.5.2 Empfehlungen für die Praxis.....	43
5 Schlussfolgerungen	45
5.1 Diskussion der Kernkenntnisse.....	45
5.2 Beantwortung der Fragestellung	46
5.3 Folgerungen und Denkansätze.....	48
5.4 Ausblick	49
Quellenverzeichnis	51
Eigenständigkeitserklärung	54

1 Einleitung

1.1 Herleitung des Themas

Im Zentrum dieser Bachelorarbeit stehen Kinder in der Schweiz, die platziert werden, sowie deren Möglichkeiten, im Platzierungsprozess zu partizipieren. Die Themenwahl erfolgte aus dem persönlichen Interesse der Verfasserin, die beruflich in einer stationären Institution der Kinder- und Jugendhilfe tätig ist. Im Berufsalltag wurde sie mit zahlreichen offenen Fragen und Herausforderungen im Zusammenhang mit dieser Thematik konfrontiert. Immer wieder zeigt sich dabei, dass die betroffenen Kinder mit den Folgen der Platzierungsentscheidungen leben müssen und die daraus entstehenden Herausforderungen bewältigen müssen, unabhängig davon, wie schwierig dies für sie ist.

Das Interesse an der Lebenswelt von Kindern, die nicht bei ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen können, bestand bereits lange vor Beginn des Studiums in Sozialer Arbeit. Die vorliegende Bachelorarbeit bietet nun die Gelegenheit, die beiden Themenfelder Platzierung einerseits und Partizipation andererseits miteinander zu verbinden, theoretisch aufzuarbeiten, neue Erkenntnisse zu gewinnen, diese mit einer erweiterten Praxisperspektive zu reflektieren und entsprechend im Berufsalltag einzubringen.

Partizipation ist ein grundlegendes Menschenrecht in einer demokratischen Gesellschaft. Auch Kinder werden zunehmend als eigenständige Persönlichkeiten mit eigenen Rechten und Pflichten wahrgenommen. Ihre Entwicklung wird dabei wesentlich durch soziale Erfahrungen während der verschiedenen Entwicklungsphasen geprägt (vgl. Cina 2020: 49). Diese Erfahrungen fördern, zusammen mit den individuellen Lebensumständen und Persönlichkeitsmerkmalen, eine psychisch wie physisch gesunde Entwicklung des Kindes. Unabhängig von der jeweiligen Lebenssituation ist es zentral, dass Kinder das Gefühl haben, ihr eigenes Leben mitgestalten und daran teilhaben zu können. Dieses Bedürfnis nach Mitgestaltung am eigenen Leben stellt ein grundlegendes psychologisches Bedürfnis des Menschen dar (vgl. ebd.: 57). Aus diesem Grund verfügen Kinder über Schutz- und Partizipationsrechte, die respektiert und umgesetzt werden müssen (vgl. ebd.: 49).

Eine Platzierung bedeutet für ein Kind und seine Familie einen tiefgreifenden Einschnitt mit weitreichenden Folgen für die Entwicklung und Zukunft. Entsprechend müsste dieser Prozess äusserst sorgfältig gestaltet und die Partizipation der Kinder dabei so weit wie möglich gefördert werden. Dennoch zeigt sich, dass betroffene Kinder häufig nicht ausreichend aktiv

einbezogen werden. Laut Hansbauer, Stork und Sturzenhecker braucht es in der Sozialen Arbeit eine Verbesserung der Rechtsstellung der Adressat:innen, einen verbesserten Zugang zum Recht sowie eine strukturelle Verankerung von Partizipation. Partizipation muss in den Konzepten und im professionellen Handeln der Sozialen Arbeit fest verankert sein. Nur so können sich partizipative Strukturen und eine Kultur der Mitbestimmung innerhalb der Profession weiterentwickeln (vgl. Schnurr 2018: 1124).

1.2 Abgrenzung

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der Umsetzung von Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), der das Recht auf Partizipation festhält, im Kontext des Kinderschutzverfahrens in der Schweiz, wobei der Fokus auf Platzierungsverfahren liegt. In Anlehnung an Kilde (2020: 197) wird in dieser Arbeit die Auffassung vertreten, dass die Beurteilung der Partizipationsfähigkeit von Kindern im Verfahren individuell erfolgen muss und je nach Kind und Fall unterschiedlich ausfallen kann. Aus diesem Grund richtet sich der Fokus auf Kinder im Alter zwischen etwa sechs und zwölf Jahren. Diese Altersgruppe wurde gewählt, weil Kinder in dieser Entwicklungsphase über kognitive und emotionale Fähigkeiten verfügen, die es ihnen grundsätzlich ermöglichen, ihren eigenen Standpunkt zu äussern und am Entscheidungsprozess mitzuwirken, gleichzeitig jedoch weiterhin auf erwachsene Unterstützung angewiesen sind. Starre Altersgrenzen würden der individuellen Entwicklung und den unterschiedlichen Lebensbedingungen der Kinder nicht gerecht werden, weshalb der Altersrahmen flexibel gehandhabt wird. Damit konzentriert sich die Arbeit auf jene Kinder, die aufgrund ihres Entwicklungsstandes in der Lage sind, ihre Wahrnehmungen, Wünsche und Bedürfnisse mitzuteilen, deren Stimmen im Platzierungsprozess jedoch häufig noch zu wenig Gewicht erhalten. Nicht Gegenstand dieser Arbeit sind Kleinkinder unter sechs Jahren oder Jugendliche ab etwa dreizehn Jahren, da deren Partizipationsvoraussetzungen und rechtlichen Rahmenbedingungen teilweise deutlich voneinander abweichen.

1.3 Vom Thema zur Fragestellung

Mit Artikel 12 der UN-KRK verpflichtet sich die Schweiz, jedem Kind das Recht zu gewährleisten, seine Meinung in allen es betreffenden Angelegenheiten frei zu äussern und diese angemessen zu berücksichtigen (vgl. VOJA 2014: 6). Ergänzend dazu enthalten auch die Bundesverfassung (BV) und das Zivilgesetzbuch (ZGB) rechtliche Grundlagen, die das Fundament für die Partizipation von Kindern in der Schweiz bilden. Dass gesetzliche

Bestimmungen zur Partizipation von Kindern im Platzierungsprozess vorhanden sind, bedeutet jedoch nicht automatisch, dass diese ausreichend konkretisiert sind oder in der Praxis einen klaren Handlungsrahmen bieten. Ebenso wenig lässt sich daraus schliessen, dass die rechtlichen Vorgaben in der Praxis tatsächlich umgesetzt werden. Nach wie vor bleibt unklar, ab wann Partizipation als tatsächlich umgesetzt gilt und in welchem Umfang sowie in welcher Form sie als angemessen betrachtet werden kann (vgl. VOJA 2014: 6). Cina (2020: 57) zeigt auf, dass sich viele Kinder auch heute noch ungenügend in Entscheidungen einbezogen fühlen, die sie unmittelbar betreffen, und sich mehr Partizipation wünschen. Auch Pluto kommt in empirischen Studien zur Praxis des Hilfeplanverfahrens zum Ergebnis, dass die kindliche Perspektive häufig zu wenig wahrgenommen und berücksichtigt wird (vgl. Schnurr 2018: 1134).

Während der Auseinandersetzung mit diesen Grundlagen stellten sich der Verfasserin etliche Fragen zum Thema Partizipation im Platzierungsverfahren, unter anderem:

- Ab welchem Punkt ist Partizipation von Kindern im Verfahren sinnvoll, theoretisch und praktisch?
- Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit Kinder überhaupt fähig sind, zu partizipieren?
- Wie können partizipative Prozesse an die individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse einzelner Kinder angepasst werden, um gerecht zu sein?
- Welche rechtlichen Grundlagen gibt es dazu in der Schweiz, und wie stehen diese im Verhältnis zu theoretischen Modellen der Partizipation?
- Wie gestaltet sich die aktuelle Umsetzung in der Praxis?
- Werden Kinder in Entscheidungsprozesse tatsächlich ausreichend einbezogen?
- Welche Positionen und Themen prägen den aktuellen Fachdiskurs?

Aus diesen Überlegungen, die sich sowohl aus der theoretischen Auseinandersetzung als auch aus praktischen Beobachtungen im Berufsalltag ergeben haben, kristallisierte sich im Verlauf der Konzepterstellung folgende zentrale Fragestellung heraus: *Welche Möglichkeiten haben Kinder im Alter von etwa sechs bis zwölf Jahren in der Schweiz, an Platzierungsverfahren zu partizipieren, und inwiefern wird dies in der Praxis umgesetzt?*

1.4 Relevanz für die Soziale Arbeit

Zu den zentralen Aufträgen der Sozialen Arbeit gehört es, die Rechte auf Würde, Freiheit und Selbstbestimmung ihrer Adressat:innen zu fördern und umzusetzen. Sie hat den Anspruch, Partizipation zu ermöglichen, indem sie Unterstützungs- und Lernprozesse kooperativ mit den Betroffenen gestaltet. In ihren Organisationen soll sie Strukturen schaffen, die Mitbestimmung und Beteiligung begünstigen. Darüber hinaus richtet sich ihre Praxis darauf aus, dass Adressat:innen sich selbst als handlungsfähige Personen erleben, deren Anliegen gehört und ernst genommen werden (vgl. Schnurr 2018: 1132).

Die Thematik der Partizipation in Kinderschutzverfahren, insbesondere in Platzierungsverfahren, ist für die Soziale Arbeit von hoher Relevanz. Ihr Auftrag besteht darin, Kinder in ihrer Autonomie zu stärken und ihnen ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Dazu gehört auch, sich im interdisziplinären Kontext von Kinderschutzverfahren aktiv dafür einzusetzen, dass die Partizipationsrechte von Kindern nicht nur formal, sondern auch tatsächlich umgesetzt werden. Die Soziale Arbeit nimmt dabei eine vermittelnde Rolle zwischen Individuum und Gesellschaft ein. Dieses Spannungsfeld wird umso deutlicher, wenn betroffene Kinder nicht partizipativ in Entscheidungen einbezogen werden, die ihr Leben unmittelbar betreffen. Kindheit stellt aufgrund ihrer besonderen Vulnerabilität eine Lebensphase dar, die mit vielfältigen sozialen und entwicklungsbezogenen Risiken einhergeht und somit einen konkreten Handlungsauftrag für die Soziale Arbeit begründet. Kommt es zusätzlich zu einer Kindeswohlgefährdung, verschärft sich die Situation der betroffenen Kinder weiter, was ein entschlossenes, partizipationsorientiertes Handeln der Sozialen Arbeit erforderlich macht.

1.5 Ziel der Arbeit

Ziel dieser Bachelorarbeit ist es aufzuzeigen, wie Kinder in der Schweiz aktuell in Platzierungsverfahren einbezogen werden, welche Herausforderungen sich dabei ergeben und inwiefern aktuelle Partizipationsformen sinnvoll und wirksam sind. Die Arbeit soll Fachpersonen der Sozialen Arbeit dazu anregen, sich sowohl in ihrer praktischen Tätigkeit als auch auf politischer Ebene verstärkt für die Partizipation von Kindern einzusetzen. Gleichzeitig soll sie dazu beitragen, dass Fachpersonen kritisch reflektieren, in welchem Ausmass die Rechte der Kinder in der Praxis tatsächlich umgesetzt werden und inwiefern bestehende Strukturen und Organisationsformen dies fördern oder behindern. Darüber hinaus verfolgt die Arbeit das Ziel, Impulse für eine partizipationsfördernde Praxis zu liefern. Auf fachlicher

Ebene dient die Arbeit zudem dazu, das Bewusstsein für die Bedeutung internationaler Normen, insbesondere der UN- KRK, zu schärfen und deren Integration in die Praxis der Sozialen Arbeit zu fördern. Für Institutionen kann die Arbeit einen Beitrag dazu leisten, ein gemeinsames Verständnis von Partizipation im gesamten Platzierungsprozess zu entwickeln und dieses in ihre internen Abläufe zu integrieren. Dadurch soll langfristig eine professionelle Praxis gestärkt werden, die Kinder als eigenständige Akteur:innen anerkennt und ihre Perspektiven konsequent in Entscheidungsprozesse einbezieht.

1.6 Aufbau der Arbeit

Zur Beantwortung der Fragestellung ist der Hauptteil dieser Bachelorarbeit in drei Hauptkapitel gegliedert, die einen umfassenden Einblick in die Thematik bieten. Zunächst werden im ersten Kapitel die theoretischen Grundlagen der Partizipation erläutert. Dabei werden zentrale Begriffe definiert und verschiedene theoretische Ansätze vorgestellt, welche die Grundlage für das Verständnis von Partizipation im Kontext des Kinderschutzes bilden. Darauf folgend widmet sich das zweite Kapitel den rechtlichen Rahmenbedingungen der Partizipation in der Schweiz. Es werden nationale und internationale Rechtsgrundlagen vorgestellt und im Hinblick auf ihre Bedeutung für Partizipationsprozesse in Platzierungsverfahren analysiert. Im abschliessenden Kapitel des Hauptteils wird anhand aktueller Studien aufgezeigt, wie partizipationsfördernde Grundsätze in der Praxis umgesetzt werden. Dabei werden sowohl bestehende Herausforderungen als auch Entwicklungen im aktuellen Fachdiskurs thematisiert. Der Schlussteil der Arbeit fasst die zentralen Erkenntnisse zusammen, reflektiert die Beantwortung der Fragestellung und formuliert eigene Denkansätze der Verfasserin zur Thematik. Abschliessend wird ein Ausblick auf mögliche weiterführende Fragestellungen im Themenfeld der Partizipation von Kindern in Platzierungsverfahren gegeben.

2 Theoretische Begründung

Dieses Kapitel befasst sich mit den theoretischen Grundlagen der Partizipation. Zunächst wird ein Überblick über den aktuellen Forschungsstand gegeben. Anschliessend wird definiert, wie der Begriff Partizipation im Rahmen dieser Arbeit verstanden wird, und es werden zentrale Begriffe im Zusammenhang mit Partizipation geklärt. Da Partizipation in unterschiedlichen Formen und auf verschiedenen Ebenen stattfinden kann, wird im weiteren Verlauf auf die entwicklungspsychologischen Voraussetzungen für Partizipation eingegangen. Für ein vertieftes Verständnis werden die Partizipationsleiter von Roger Hart sowie das Partizipationsmodell nach Hollihn vorgestellt. Abschliessend wird der kinderzentrierte Ansatz

erläutert, der als Orientierung für ein partizipationsförderndes Handeln von Fachpersonen dient.

2.1 Aktueller Forschungsstand

Um die Partizipation von Kindern im Kontext von Platzierungsverfahren theoretisch einordnen zu können, ist es zunächst notwendig, den aktuellen Forschungsstand zu beleuchten. Zunächst wird ein Überblick über zentrale wissenschaftliche Erkenntnisse, theoretische Perspektiven und empirische Befunde zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen dargestellt. Dabei werden die Entwicklung des Forschungsinteresses, relevante Schwerpunkte sowie bestehende Herausforderungen und Spannungsfelder aufgezeigt, die für das Verständnis des Themas von Bedeutung sind.

Andresen, Hunner-Kreisel und Kuhn sowie Stoecklin betonen, dass die sozialwissenschaftliche Kindheitsforschung und der kinderrechtliche Diskurs seit den 1980er-Jahren zunehmend die Rolle von Kindern als eigenständige Akteur:innen mit einer eigenen Lebenswelt in den Fokus rücken. Kinder haben eigene Bedürfnisse, Rechte und Vorstellungen davon, was ein gelingendes Leben ausmacht. Diese Forschungsausrichtung, an die auch diese Arbeit anknüpft, richtet sich gegen ein erwachsenenzentriertes Verständnis von Kindheit, das lange Zeit vorherrschte. Kinder werden zunehmend als handelnde Subjekte verstanden, die aktiv an der Gestaltung ihrer Lebenswelt beteiligt sind. In diesem Zusammenhang ist die Betrachtung von Kindheit als soziale Konstruktion, in der Kinder selbst aktiv partizipieren sollen, zentral (vgl. Magyar-Haas/Knoll 2021: 4).

Im Laufe der Zeit haben die Kenntnisse über die Partizipation von Kindern und Jugendlichen an für sie bedeutsamen Entscheidungsprozessen zugenommen. Aktuelle internationale Studien und Fachliteratur zu diesem Thema legen den Schwerpunkt auf die Partizipation an Entscheidungen im Zusammenhang mit psychotherapeutischen und medizinischen Behandlungen, bei der Trennung der Eltern sowie in den Bereichen der Kinderfürsorge und des Kinderschutzes (vgl. Cina 2020: 53). Diese Arbeit legt ihren Fokus auf die Partizipation im Bereich des Kinderschutzes.

Internationale Forschungen zu diesen Themen richten ihren Fokus auf drei übergeordnete Fragen: Wie verstehen Kinder Wohlbefinden? Welche Vorstellungen haben sie von ihrem eigenen Wohlbefinden? Und wie schätzen sie dabei ihre eigenen Partizipationsmöglichkeiten ein? Laut Backe-Hansen sowie Ben-Arieh et al. haben insbesondere die letzten beiden Fragen

nationale und internationale wissenschaftliche Studien geprägt. Dies vor allem deshalb, weil diese Fragen Kinder methodisch als Expert:innen ernst nehmen und sich weniger an den Einschätzungen Dritter orientieren. Wichtig ist in der sozialwissenschaftlichen Kindheitsforschung jedoch auch, so Hunner-Kreisel und Kuhn, zu verstehen, dass die Perspektiven von Kindern nicht rein „authentisch“, sondern eine Widerspiegelung sozialer Ordnungen sind. Laut Fegter und Richter passen Kinder ihr Verständnis und ihre Einschätzungen von Wohlbefinden an soziale und materielle Gegebenheiten ihrer Lebensrealität an (vgl. Magyar-Haas/Knoll 2021: 5).

Einige Schwerpunktthemen, mit denen sich dieses Forschungsgebiet beschäftigt, sind die Fragen, ob die Partizipation von Kindern und Jugendlichen überhaupt erwünscht ist oder ob sie unter bestimmten Umständen abgelehnt wird. Falls Partizipation gewünscht ist, stellt sich zudem die Frage, wie sie in der Praxis so umgesetzt werden kann, dass sie das Kindeswohl und die Entwicklung der Kinder bestmöglich gewährleistet. Ein weiteres zentrales Thema ist, ab welchem Alter Kinder in der Lage sind, ihren freien Willen sowie ihre Bedürfnisse zu äussern, insbesondere da sie als vulnerable Altersgruppe von betreuenden Erwachsenen abhängig sind. Schliesslich untersucht die Forschung auch, inwiefern der Einbezug von Kindern sinnvoll ist und ab wann er sie überfordern oder mögliche Loyalitätskonflikte auslösen kann (vgl. Cina 2020: 50).

Obwohl die Forschung zeigt, dass der Einbezug von Kindern in Entscheidungsprozesse zunehmend an Relevanz gewinnt, berichten viele Kinder und Jugendliche weiterhin von Unzufriedenheit mit ihren Partizipationsmöglichkeiten (vgl. Cina 2020: 53). Kinder und Jugendliche werden nicht in allen Lebensbereichen, etwa Bildung, Kinderschutz oder Gesundheit, gleichermassen angehört und einbezogen. So zeigen laut Burke die Ergebnisse einer Überblicksstudie aus England, dass in Bereichen wie Asylverfahren und Kinderschuttfällen die Anhörung und Beteiligung junger Menschen kaum stattfindet. Bell weist darauf hin, dass diese Ergebnisse darauf hindeuten, dass die Umsetzung von Partizipation in der Praxis häufig nicht mit politischen Forderungen übereinstimmt und mit grösseren Herausforderungen verbunden ist, als es in öffentlichen Diskursen vermittelt wird (vgl. Cina 2020: 56).

Andererseits wünschten sich laut einer Studie von Wiethoff und Dippold zur Umsetzung von Informations- und Partizipationsrechten in der Kinder- und Jugendpsychiatrie über 80 % der Jugendlichen und 50 % der Kinder unter zwölf Jahren, bei Entscheidungen über eine

Behandlung informiert und einbezogen zu werden. Gleichzeitig bevorzugten sie jedoch, dass die Entscheidung letztlich von den Eltern getroffen wird (vgl. Cina 2020: 62).

In der Forschung gewinnt die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in für sie relevanten Entscheidungsprozessen zunehmend an Bedeutung. Gleichzeitig zeigen Studien eine gewisse Ambivalenz in Bezug auf die Partizipationswünsche von Kindern. Dies verdeutlicht, dass Partizipation nicht pauschal umgesetzt werden kann, sondern an die individuellen Bedürfnisse, Kompetenzen und Lebenssituationen der Kinder angepasst werden sollte.

2.2 Begriffsklärung

Im Anschluss an den Überblick über den Forschungsstand wird der Begriff Partizipation näher erläutert. Da dieser in unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen vielfältig verwendet wird, ist eine präzise Begriffsklärung notwendig, um ein gemeinsames Verständnis für die vorliegende Arbeit zu schaffen. Neben der allgemeinen Definition werden verwandte Begriffe abgegrenzt und theoretische Dimensionen von Partizipation herausgearbeitet, die für die Soziale Arbeit und insbesondere für den Kontext von Kinderschutzverfahren relevant sind.

2.2.1 Partizipation

Der Begriff Partizipation stammt aus dem Lateinischen und bedeutet „Teilhabe“ (vgl. Cina 2020: 50). Nach Welti ist der Begriff eng mit Fragen sozialer Gerechtigkeit sowie der Verteilung von materiellen und immateriellen Ressourcen verbunden. Partizipation stellt somit einen universellen und normativ aufgeladenen Begriff dar, dem in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen, etwa in der Politik, im Recht oder in der Sozialen Arbeit, eine zentrale Bedeutung zukommt. Die konkreten Ausdrucks- und Handlungsformen von Partizipation unterscheiden sich jedoch je nach Kontext und Disziplin. Besonders in den Sozial-, Rechts-, Politik- und Demokratietheorien wurde der Begriff in den vergangenen Jahrzehnten intensiv verwendet und weiterentwickelt. Diese Arbeit orientiert sich an einem sozialwissenschaftlichen Verständnis von Partizipation, das diese als gesellschaftlichen und sozialen Prozess begreift (vgl. Schnurr 2018: 1126). Im Schweizer Wörterbuch der Sozialpolitik definieren Carigiet et al. Partizipation als „die Teilnahme einer Person oder Gruppe an Entscheidungsprozessen oder an Handlungsabläufen, die in übergeordneten Strukturen oder Organisationen stattfinden“ (vgl. VOJA 2014: 4).

Laut Pfaffenberger kann der Begriff Partizipation im heutigen Sprachgebrauch synonym mit Begriffen wie Teilnahme, Teilhabe, Beteiligung, Einflussnahme, Einbezug, Mitwirkung, Mitbestimmung oder Mitsprache verwendet werden (vgl. Cina 2020: 50). Die Schwierigkeit einer einheitlichen Definition liegt darin, dass Partizipation ein relatives Konzept ist, dessen Ausprägungen stark variieren können, von einer rein informativen Einbindung bis hin zu einer nahezu selbstständigen Entscheidungsfindung (vgl. ebd.: 52f).

2.2.2 Teilnahme und Teilhabe

Aus den zuvor genannten Synonymen des Begriffs Partizipation ist insbesondere die Unterscheidung zwischen Teilnahme und Teilhabe für diese Arbeit von Bedeutung. Während Teilnahme eine eher passive Rolle in Entscheidungsprozessen beschreibt, verweist Teilhabe auf eine aktive Mitwirkung am Prozess. Theunissen definiert diesen Unterschied wie folgt: „In Abgrenzung von einer blossen Teilnahme, bei der Professionelle die Formen der Beteiligung bestimmen, geht es bei einer Teilhabe immer um Prozesse, bei denen Betroffene selbst im Hinblick auf ihre personale Lebensgestaltung und unmittelbare soziale Lebenswelt Entscheidungen treffen sollen.“ Soziale Teilhabe ist für Theunissen eng mit den Konzepten Empowerment und Inklusion verknüpft. Die Aufgabe der Fachpersonen der Sozialen Arbeit besteht darin, die Ressourcen der Menschen zu erkennen und sie darin zu unterstützen, diese selbstbestimmt zu nutzen und weiterzuentwickeln (vgl. VOJA 2014: 5). Durch die Förderung echter Teilhabe sollen Klient:innen befähigt werden, ihre Lebensbedingungen aktiv mitzugestalten, anstatt lediglich an vorgegebenen Prozessen zu „teilnehmen“.

2.2.3 Partizipation bei Kindern

Partizipation bei Kindern bedeutet, dass sie in Entscheidungsprozesse einbezogen werden, die ihr Leben unmittelbar betreffen. Jaun definiert Partizipation in diesem Zusammenhang als die „verbindliche Einflussnahme von Kindern und Jugendlichen auf Planungs- und Entscheidungsprozesse, von denen sie betroffen sind, mittels ihnen angepasster Formen und Methoden“. Lenz hingegen betont, dass Partizipation bereits dann beginnt, „wenn Menschen bei Planung und Vorhaben angehört werden und sie ihre Ziele und Wünsche in den Prozess der Willensbildung und Entscheidungsfindung einbringen können“ (vgl. Cina 2020: 52).

Während Jauns Definition eine tatsächliche Mitbestimmung und verbindliche Einflussnahme auf den Entscheidungsprozess hervorhebt, versteht Lenz Partizipation bereits als gegeben, wenn Kinder angehört werden und ihre Perspektive einbringen können, auch dann, wenn diese

nicht zwingend Einfluss auf die endgültige Entscheidung hat. Beide Ansätze machen deutlich, dass Partizipation kein statisches, sondern ein dynamisches Konzept ist, das sich an der jeweiligen Form des Einbezugs orientiert.

In der Praxis bestimmen Erwachsene, in welchem Ausmass Partizipation Kindern ermöglicht wird. Diese einseitige Machtverteilung birgt die Gefahr, dass handlungsfähigen Minderjährigen ihre Autonomie vorenthalten wird oder dass Partizipation zur Scheinpartizipation verkommt (vgl. Cina 2020: 52f). Wie Reichenbach sowie Ahrens und Wimmer betonen, sind Partizipationsprozesse im Kontext von Kindern stark von bestehenden Machtverhältnissen und strukturellen Ungleichheiten geprägt. Erwachsene werden dabei strukturell als die „Wissenden“ und Kinder als die „Lernenden“ wahrgenommen, was eine ungleiche Ausgangslage schafft und echte Partizipation erschwert. Um diesen Ungleichheiten entgegenzuwirken, spielen sowohl die Haltung der Erwachsenen als auch die Gestaltung struktureller Bedingungen eine zentrale Rolle. Brumlik weist zudem darauf hin, dass, sofern Kinder und Jugendliche Entscheidungen nicht selbst treffen können, Eltern, Gesellschaft und Sozialpolitik die Verantwortung tragen, den Rechten, Interessen und Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden und ihre Integrität zu wahren (vgl. Magyar-Haas/Knoll 2021: 4f).

2.2.4 Echte Partizipation

In Anlehnung an Cina (2020) wird im Rahmen dieser Arbeit unter echter Partizipation die Möglichkeit verstanden, dass Kinder aktiv an Entscheidungsprozessen beteiligt sind, die sie unmittelbar betreffen, und ihre Wünsche, Meinungen und Perspektiven selbstbestimmt einbringen können, also Teilhabe. Von echter Partizipation kann erst dann gesprochen werden, wenn die Ansichten der Kinder aktiv in die Entscheidungsfindung einbezogen, gemeinsam diskutiert und ihnen verschiedene Handlungsmöglichkeiten, Anforderungen sowie mögliche Konsequenzen transparent aufgezeigt werden. Kinder sollen dabei nicht nur gehört, sondern ernsthaft in Entscheidungsprozesse integriert werden. Eine bloße Information über bereits getroffene Entscheidungen reicht für echte Partizipation nicht aus. Diese muss vielmehr ernst gemeint, zukunftsorientiert und langfristig wirksam sein sowie reale Veränderungen ermöglichen (vgl. Cina 2020: 52). Echte Partizipation zeichnet sich somit durch einen wechselseitigen Prozess zwischen Erwachsenen und Kindern aus, in dem die Perspektive des Kindes anerkannt wird und tatsächlich Einfluss auf das Ergebnis hat.

2.2.5 Stellvertretende Partizipation

In Situationen, in denen echte Partizipation beispielsweise aufgrund des Alters, des kognitiven Entwicklungsstands oder anderer individueller Voraussetzungen nur eingeschränkt möglich ist, kann eine stellvertretende Partizipation erfolgen. Eine partizipative Kultur umfasst somit verschiedene Stufen und Formen der Beteiligung, die sich an den jeweiligen Fähigkeiten und Möglichkeiten der Kinder orientieren. Stellvertretende Partizipation liegt vor, wenn Kinder nicht direkt am Entscheidungsprozess teilhaben können und Erwachsene stellvertretend für ihre Interessen und Anliegen eintreten. Ziel ist es dabei, die Perspektive der Kinder so weit wie möglich in den Prozess einzubeziehen und ihre Stimme indirekt hörbar zu machen. Auch wenn stellvertretende Partizipation nicht mit echter Partizipation gleichzusetzen ist, erfüllt sie dennoch eine zentrale Funktion, insbesondere dann, wenn Kinder (noch) nicht in der Lage sind, ihre Interessen selbstständig zu vertreten. Sie stellt sicher, dass ihre Bedürfnisse und Sichtweisen im Entscheidungsprozess berücksichtigt werden, und bildet somit eine wichtige Grundlage für den Aufbau von echter Partizipation (vgl. UNICEF 2023: 9).

2.2.6 Partizipation und Soziale Arbeit

Die Soziale Arbeit verfolgt das Ziel, allen Menschen die Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen zu ermöglichen. Sie orientiert sich dabei an der Verwirklichung von Freiheits-, Partizipations- und Sozialrechten. Ihr Auftrag besteht darin, Menschen darin zu stärken, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Würde und Freiheit wahrzunehmen, ihre Positionen, Bedürfnisse und Interessen zu artikulieren sowie gesellschaftliche Strukturen kritisch zu hinterfragen. Darüber hinaus richtet sie ihr Handeln darauf aus, Räume und Möglichkeiten zu schaffen, in denen Adressat:innen ihre Anliegen in die Öffentlichkeit und Politik einbringen und aktiv an Entscheidungen mitwirken können, die sie betreffen. Partizipation wird in der Sozialen Arbeit nicht nur als Ziel, sondern auch als grundlegendes Arbeitsprinzip verstanden. Unterstützungs- und Bildungsprozesse werden ko-produktiv gestaltet, das heißt, Adressat:innen beteiligen sich aktiv an der Planung, Umsetzung und Reflexion dieser Prozesse. Auch Organisationen der Sozialen Arbeit sollen partizipative Strukturen aufweisen, in denen Berechtigung, Mitbestimmung und demokratische Entscheidungsfindung fest verankert sind. Die Handlungs- und Kommunikationsweisen der Fachpersonen sollen darauf ausgerichtet sein, dass Klient:innen sich als handlungsfähige Subjekte erleben, deren Anliegen gehört und deren Ausdrucksformen ernst genommen sowie anerkannt werden (vgl. Schnurr 2018: 1132).

Aus professionsethischer Perspektive lässt sich die Relevanz von Partizipation bei Staub-Bernasconi aus dem Verständnis Sozialer Arbeit als kritische Profession ableiten. Soziales Handeln ist demnach stets normativ begründet und an Werten wie Menschenwürde, Gerechtigkeit und der Vermeidung von Bevormundung orientiert. Professionelles Handeln erfordert daher eine kontinuierliche ethische Reflexion, um zu verhindern, dass Fachpersonen machtgeprägte oder bevormundende Positionen gegenüber den Adressat:innen einnehmen (vgl. Staub-Bernasconi 2018: 225f.). Vor diesem Hintergrund gewinnt Partizipation an Bedeutung, da sie dazu beiträgt, die Perspektiven der Adressat:innen in professionelle Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Soziale Arbeit ist immer in Machtverhältnisse eingebunden. Entscheidungen ohne Beteiligung der Betroffenen bringen die Gefahr illegitimer Machtausübung (vgl. ebd.: 425f). Partizipation ist in diesem Verständnis notwendig, um Machtasymmetrien zwischen Fachpersonen und Adressat:innen zu reflektieren und entgegenzuwirken.

Auch im lebensweltorientierten Ansatz nach Thiersch nimmt Partizipation eine zentrale Rolle ein. Lebensweltorientierte Soziale Arbeit geht davon aus, dass Menschen als Subjekte ihrer eigenen Lebenswelt zu verstehen sind und über eigene Deutungs- und Handlungskompetenzen im Alltag verfügen (vgl. Grunwald/Thiersch 2004: 14f). Professionelle Soziale Arbeit kann Lebenslagen daher nur dann angemessen verstehen und unterstützen, wenn die Perspektiven der Adressat:innen aktiv einbezogen werden und an professionelle Deutungen anschliessen können (vgl. ebd.: 16f). Partizipation ist in diesem Verständnis eine Voraussetzung dafür, Hilfeprozesse an den tatsächlichen Bedürfnissen, Erfahrungen und Bewältigungsstrategien der Adressat:innen auszurichten (vgl. ebd.: 24f). Der Relevanzgewinn partizipativer Konzepte ist in diesem Zusammenhang Ausdruck eines Paradigmenwechsels seit den 1960er Jahren, in dem sich Soziale Arbeit zunehmend von defizitorientierten und kontrollierenden Modellen hin zu einer subjekt-, alltags- und beteiligungsorientierten Praxis entwickelt hat (vgl. ebd.: 13f).

Partizipation ist ein vielschichtiger und dynamischer Begriff, der je nach Kontext in unterschiedlichen Formen umgesetzt werden kann. Da Form und Ausmass von Partizipation stark vom Entwicklungsstand der Kinder abhängen, stellt sich die Frage, über welche Fähigkeiten Kinder verfügen müssen, damit echte Partizipation an Entscheidungsprozessen möglich ist. Mit diesen entwicklungspsychologischen Voraussetzungen befasst sich das folgende Kapitel.

2.3 Entwicklungspsychologische Voraussetzungen für Partizipation

Damit die Wünsche und Einschätzungen eines Kindes in Entscheidungsprozesse einfließen können, ist es Voraussetzung, dass das Kind in der Lage ist, eigene Präferenzen sowie einen klaren Willen zu entwickeln und zu äussern. Dafür braucht es bestimmte kognitive, emotionale und soziale Kompetenzen. Um einschätzen zu können, welche Fähigkeiten für eine Anhörung, Teilnahme oder sogar Teilhabe in rechtlichen Entscheidungsprozessen notwendig sind, bedarf es entwicklungspsychologischen Wissens. Dabei ist zu beachten, dass sich Kinder individuell entwickeln, unterschiedliche Erfahrungen machen und daher über verschiedenes Wissen und Verständnis verfügen. Altersangaben können somit lediglich als Orientierungshilfe dienen und sollten nicht als starre Grenzen verstanden werden (vgl. Cina 2020: 63).

Dattenborn definiert den Willen des Kindes als „die altersgemäss stabile und autonome Ausrichtung des Kindes auf erstrebte, persönlich bedeutsame Zielzustände“. Kinder im Alter von drei bis vier Jahren verfügen, sofern sie sich altersgerecht entwickeln, bereits über die Fähigkeit, einen eigenen Willen zu bilden und diesen auszudrücken. Etwa ab dem vierten Lebensjahr entwickeln Kinder zudem die Kompetenz, Bewusstseinsvorgänge anderer Personen nachzuvollziehen. Sie können zwischen ihren eigenen Bedürfnissen, Ideen, Absichten, Gefühlen und Erwartungen sowie jenen anderer Menschen unterscheiden. Dadurch sind sie fähig, die Perspektive anderer einzunehmen, sich damit auseinanderzusetzen, sich davon abzugrenzen oder Rücksicht darauf zu nehmen. Laut Simoni ist der Wille jüngerer Kinder stärker emotional geprägt und weniger rational als jener von Jugendlichen oder Erwachsenen. Aufgrund ihres Entwicklungsstandes können sie zukünftige Ereignisse noch nicht vollständig erfassen und die langfristigen Konsequenzen ihres Handelns nur begrenzt abschätzen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass ihr Wille unzureichend entwickelt ist. Vielmehr sind sie darauf angewiesen, dass im Rahmen einer stellvertretenden Partizipation die erwachsene Bezugsperson die emotionale Befindlichkeit des Kindes wahrnimmt und diese in den Entscheidungsprozess einbezieht (vgl. ebd.: 64f).

Damit Kinder bewusste Entscheidungen treffen können, müssen sie in der Lage sein, sich die Folgen ihres Handelns vorzustellen sowie verschiedene Handlungsoptionen und deren Konsequenzen gegeneinander abzuwägen. Opper beschreibt in Anlehnung an Piaget das formal-operationale Denken als die Fähigkeit, Denkprozesse auf einer abstrakten Ebene durchzuführen. Jüngere Kinder orientieren sich bei Entscheidungen hauptsächlich an eigenen Erfahrungen und konkreten Erlebnissen. Ab etwa elf bis zwölf Jahren entwickeln Kinder die

Fähigkeit, hypothetisch und komplex zu denken, also Schlussfolgerungen zu ziehen, ohne zwingend eigene Erfahrungen gemacht zu haben (vgl. ebd.: 66).

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Entscheidungskompetenz ist die Fähigkeit, aktuelle Bedürfnisse aufzuschieben, zukünftige Handlungsziele zu antizipieren und diese nach Priorität zu ordnen. Diese Kompetenz entwickelt sich schrittweise im Verlauf der Kindheit. Kinder im Alter zwischen sechs und dreizehn Jahren sind laut Lenz aufgrund ihres kognitiven, interaktionalen und emotionalen Entwicklungsstands grundsätzlich in der Lage, komplexe Informationen aufzunehmen und darauf basierend Entscheidungen zu treffen. Sie können eigene Positionen und Sichtweisen vertreten, auch wenn diese von jenen der Erwachsenen abweichen. Voraussetzung dafür ist, dass ihnen die relevanten Informationen verständlich vermittelt und in übersichtlicher Form dargestellt werden. Denkprozesse sind zudem stark vom vorhandenen Wissen abhängig. Ein Kind kann sich umso besser an hypothetischen Entscheidungsprozessen beteiligen, je mehr es über das betreffende Thema weiss und sich damit auseinandergesetzt hat. Wissen entwickelt sich dabei bereichsspezifisch. Das bedeutet, dass ein Kind in einem Themenfeld Schwierigkeiten haben kann, Informationen zu verstehen und einzuordnen, während es in einem anderen Bereich kompetent mitentscheiden kann. Die bisherigen Erfahrungen des Kindes in einem bestimmten Kontext spielen daher eine zentrale Rolle. Aus diesem Grund sollte die Einwilligungsfähigkeit des Kindes vor einem Entscheidungsprozess stets individuell in einem Aufklärungsgespräch gemeinsam mit dem Kind und der erwachsenen Begleitperson abgeklärt werden (vgl. ebd.: 66–68).

Auch emotionale und psychosoziale Voraussetzungen sind entscheidend für die Entwicklung von Entscheidungskompetenz. Steinberg und Cauffman betonen in diesem Zusammenhang die Relevanz von Aspekten wie Perspektivenübernahme, Verantwortungsbewusstsein und der Fähigkeit zur Risikoeinschätzung. Kinder sollten über ein gewisses Mass an Autonomie, eine stabile Identität, Selbstvertrauen sowie eine gewisse Unabhängigkeit von sozialer Erwünschtheit und äusseren Einflüssen verfügen. Aufgrund ihrer Sozialisation neigen Kinder jedoch häufig dazu, Autoritäten zu gehorchen. Damit sie dennoch möglichst autonome Entscheidungen treffen können, benötigen sie emotionale und kommunikative Kompetenzen. Dazu gehören die Fähigkeit, eigene Gefühle wahrzunehmen, zu interpretieren und zu regulieren, ebenso wie die Fähigkeit, eigene Wünsche, Meinungen und Bedürfnisse zu äussern, andere Sichtweisen anzuhören und Kompromisse zu finden (vgl. ebd.: 68f).

Die entwicklungspsychologischen Voraussetzungen für echte Partizipation sind bei Kindern unterschiedlich stark ausgeprägt. Kinder in Entscheidungsprozesse einzubeziehen und ihnen altersentsprechend autonome Entscheidungen zu ermöglichen, fördert wiederum die Entwicklung dieser Kompetenzen (vgl. ebd.). Im folgenden Kapitel werden zwei unterschiedliche theoretische Ansätze zur Partizipation vorgestellt, anhand derer die verschiedenen Formen und Stufen der Beteiligung verdeutlicht werden.

2.4 Ansätze zu Partizipation

Partizipation kann in unterschiedlichen Formen und auf verschiedenen Stufen Ausdruck finden. Diese Formen müssen stets dem jeweiligen Kontext, dem Ziel des Vorhabens sowie dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder angepasst werden. Auch die Wahl der Partizipationsgefässe, also jener Massnahmen, Gremien und Kommunikationskanäle, über die Beteiligung ermöglicht wird, sollte sich konsequent an den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Kinder orientieren (vgl. UNICEF 2023: 18). Um Partizipation differenziert zu verstehen und in der Praxis gezielt fördern zu können, wurden verschiedene theoretische Konzepte entwickelt, die unterschiedliche Dimensionen und Stufen kindlicher Partizipation beschreiben (vgl. Cina 2020: 50). Im Folgenden werden zwei Modelle vorgestellt, die für das Verständnis partizipativer Prozesse im Kinderschutz relevant sind: die Partizipationsleiter von Roger Hart sowie das Partizipationsmodell nach Hollihn.

2.4.1 Partizipationsleiter von Roger Hart

Roger Hart entwickelte das Konzept der Partizipationsleiter, um die unterschiedlichen Intensitätsstufen von Partizipation darzustellen. Sein Modell dient dazu, verschiedene Formen und Grade von Partizipation zu unterscheiden, die sich nach dem Ausmass des tatsächlichen Einflusses der Kinder auf Entscheidungsprozesse richten. Die Partizipationsleiter differenziert somit zwischen blossen Formen der Beteiligung und solchen, in denen Kinder aktiv und selbstbestimmt mitwirken (vgl. Cina 2020: 52).

Die erste Stufe beschreibt die **Fremdbestimmung beziehungsweise Manipulation**. Hier sind Inhalte, Arbeitsformen und Ergebnisse von Projekten, die Kinder betreffen, vollständig fremdbestimmt. Kinder haben keinen Einfluss auf Entscheidungen, sondern führen lediglich von Erwachsenen vorgegebene Aufgaben aus. Auf der zweiten Stufe, **Dekoration**, werden Kinder zwar einbezogen, wissen jedoch nicht genau, worum es geht. Ihre Beteiligung dient eher symbolischen Zwecken als echter Partizipation. Die dritte Stufe wird als **Alibi-Teilnahme**

bezeichnet. Kinder dürfen zwar selbst entscheiden, ob sie teilnehmen möchten, ihre Meinungen und Ansichten werden jedoch nicht berücksichtigt. In der vierten Stufe, **zugewiesen/informiert**, nehmen Kinder freiwillig teil und verstehen, worum es geht. Der Prozess wird allerdings vollständig von Erwachsenen initiiert und kontrolliert. Die fünfte Stufe beschreibt die **Mitwirkung**. Kinder werden angehört, und ihre Ansichten fliessen indirekt in Entscheidungsprozesse ein. Die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, haben sie jedoch nicht. Darauf folgt die sechste Stufe, die **Mitbestimmung**. Kinder werden aktiv in Entscheidungsprozesse einbezogen, auch wenn die Initiative weiterhin von Erwachsenen ausgeht. Die siebte Stufe, **Selbstbestimmung**, zeichnet sich dadurch aus, dass Kinder selbst die Initiative ergreifen und Entscheidungen treffen, während Erwachsene sie begleiten und unterstützend am Prozess teilnehmen. Die achte und höchste Stufe ist die **Selbstverwaltung**. Hier treffen Kinder ihre Entscheidungen vollständig eigenständig und informieren die Erwachsenen lediglich darüber (vgl. ebd.).

Wiethoff und Dippold unterscheiden in Harts Modell zwischen zwei Stufen der Nichtbeteiligung (Stufen 1–4), zwei Stufen der Partizipation (Stufen 5–6) und einer Stufe der Autonomie (Stufen 7–8). Cina (2020) fasst die Stufen 1–3 als Formen der Nichtpartizipation zusammen, während sie die Stufen 4–8 als verschiedene Ausprägungen von Partizipation versteht. Auf Stufe 4 erfolgt zwar eine Information der Kinder, ihre Bedürfnisse und Wünsche werden jedoch noch nicht berücksichtigt. Echte Partizipation beginnt laut Cina ab den Stufen 5 und 6, in denen Kinder mitsprechen und mitwirken können. In den Stufen 7 und 8 dürfen Kinder an Entscheidungsprozessen nicht nur teilhaben, sondern verfügen über die Autonomie, Entscheidungen selbstständig zu treffen (vgl. ebd.). Im Rahmen dieser Arbeit werden in Anlehnung an Cina die Stufen 1–3 als Nichtpartizipation verstanden, die Stufen 4–6 als unterschiedliche Grade der Partizipation beziehungsweise der Scheinpartizipation, und die Stufen 7–8 werden als Ausdruck von Autonomie eingeordnet.

2.4.2 Partizipationsmodell nach Hollihn

Gemäss Moser et al. unterscheidet das Partizipationsmodell von Hollihn fünf Stufen: Information, Mitsprache, Mitentscheidung, Mitbeteiligung und Selbstverwaltung. Diese Stufen sind hierarchisch aufgebaut, wobei jede Stufe die Grundlage für die jeweils nächste bildet. Die ersten beiden Stufen, Information und Mitsprache, bezeichnet Hollihn als Formen unechter Partizipation beziehungsweise als Scheinpartizipation. In diesen Phasen werden Kinder zwar informiert und dürfen ihre Meinung äussern, verfügen jedoch über keinen tatsächlichen

Einfluss auf den Entscheidungsprozess. In den letzten drei Stufen findet laut Hollihn echte Partizipation statt, die sich in unterschiedlichen Intensitäten zeigt. Auf der dritten Stufe, der Mitentscheidung, können Kinder aktiv an Entscheidungen mitwirken. In der vierten Stufe, Mitbeteiligung, sind sie bereits stärker in den Prozess eingebunden und übernehmen gemeinsam mit Erwachsenen Verantwortung für bestimmte Entscheidungen. Die fünfte Stufe, die Selbstverwaltung, beschreibt die höchste Form der Partizipation: Kinder verfügen hier über vollständige Kontrolle über den Entscheidungsprozess (vgl. VOJA 2014: 10). Die vorliegende Arbeit orientiert sich an diesem aufbauenden Modell von Hollihn. Alle Stufen werden dabei als notwendige und aufeinander aufbauende Bestandteile verstanden, die gemeinsam die Voraussetzung für echte Partizipation bilden. Partizipation kann sich demnach in unterschiedlichen Intensitäten manifestieren.

Für die Ermöglichung von Partizipation bei Kindern tragen in der Regel Erwachsene Verantwortung, unter anderem auch Fachpersonen der Sozialen Arbeit. Der kinderzentrierte Ansatz bildet hierbei die Grundlage für eine professionelle Haltung, die die Partizipation und von Kindern konsequent fördert. Das folgende Kapitel stellt diesen Ansatz vor und erläutert seine zentralen Prinzipien.

2.5 Kinderzentrierter Ansatz

Kinder sind Teil der Gesellschaft und müssen die Möglichkeit haben, an Entscheidungen teilzuhaben, die ihr Leben unmittelbar betreffen. Wenn eine echte Partizipation aufgrund ihres Entwicklungsstandes nicht möglich ist, müssen Erwachsene die Perspektive der Kinder dennoch systematisch berücksichtigen. Dabei ist es entscheidend, Kinder als Expert:innen ihrer eigenen Lebenswelt wahrzunehmen und ihre Sichtweisen ernst zu nehmen (vgl. UNICEF 2023: 8). Der kinderzentrierte Ansatz stellt einen kinderschutzrelevanten pädagogischen und sozialarbeiterischen Zugang dar, der Kinder als eigenständige und kompetente Personen begreift. Damit im Verfahren eine echte Partizipation der Kinder gewährleistet werden kann, ist es zentral, dass Fachpersonen eine kinderzentrierte Haltung einnehmen und entsprechend handeln. Die Perspektive des Kindes sowie seine Bedürfnisse, Interessen, Rechte und Meinungen stehen dabei konsequent im Mittelpunkt. Grundlage dieses Ansatzes bilden die zentralen Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), die im folgenden Kapitel näher erläutert werden. Zunächst werden jedoch die wesentlichen Grundsätze dargestellt, die der kinderzentrierte Ansatz als Orientierung für die Praxis bietet (vgl. Kinderschutz Schweiz o. J.).

Ein zentraler Grundsatz ist der respektvolle Umgang mit jedem Kind. Seine Würde muss jederzeit gewahrt bleiben, unabhängig von Herkunft, Status oder Lebenssituation. Das Selbstwertgefühl und die persönliche Entwicklung des Kindes sollen durch Ermutigung, realistische Zielsetzungen und konstruktive Rückmeldungen gestärkt werden. Ein weiterer wichtiger Grundsatz ist das Diskriminierungsverbot. Kein Kind darf aufgrund von Merkmalen wie Geschlecht, Alter, Herkunft, Sprache, Religion oder Aufenthaltsstatus benachteiligt werden. Kinder sollen als eigenständige Persönlichkeiten wahrgenommen und nicht auf ihre soziale oder rechtliche Situation reduziert werden. Dafür braucht es eine empathische, urteilsfreie Haltung sowie das bewusste Vermeiden von Stigmatisierung. Ebenso zentral ist die Berücksichtigung des Kindesinteresses. Alle Entscheidungen, die das Kind betreffen, müssen seinem bestmöglichen Wohl dienen. Fachpersonen sollen die individuellen Lebensgeschichten, Erfahrungen und Bedürfnisse jedes Kindes berücksichtigen und gemeinsam mit ihnen tragfähige, dialogorientierte Lösungen entwickeln. Kinder sind dabei als Expert:innen ihres eigenen Lebens zu verstehen. Ein weiterer Grundpfeiler des kinderzentrierten Ansatzes ist das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung. Kinder sollen in einem sicheren und stabilen Umfeld aufwachsen, das ihre ganzheitliche Entwicklung fördert. Dazu gehören der Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und Ausbeutung ebenso wie die Förderung ihrer sozialen, körperlichen, emotionalen und intellektuellen Fähigkeiten. Darüber hinaus betont der Ansatz die Beteiligung des Kindes am Verfahren. Kinder sollen aktiv in Entscheidungen einbezogen werden, die ihr Leben betreffen. Sie müssen ermutigt werden, ihre Gedanken, Gefühle und Wünsche zu äussern. Diese sind ernst zu nehmen und in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Um dies zu ermöglichen, ist es wichtig, sprachliche, kulturelle oder kognitive Barrieren bewusst abzubauen. Schliesslich bildet der Zugang zu kindgerechter Information einen weiteren zentralen Grundsatz. Kinder haben das Recht, in einer für sie verständlichen Form über ihre Rechte, laufende Verfahren und verfügbare Unterstützungsangebote informiert zu werden. Dabei sollen Informationen alters- und entwicklungsgerecht vermittelt und der Sinn ihrer Mitwirkung nachvollziehbar erklärt werden (vgl. ebd.).

Das Kapitel zeigt auf, dass Partizipation ein vielschichtiges und kontextabhängiges Konzept ist, das sowohl theoretisch als auch praktisch unterschiedlich interpretiert und umgesetzt werden kann. Partizipation ist kein statischer Zustand, sondern ein Prozess, der auf Vertrauen, Respekt und die Anerkennung kindlicher Perspektiven angewiesen ist. Kinder müssen über bestimmte kognitive, emotionale und soziale Fähigkeiten verfügen, um an Entscheidungsprozessen mitwirken zu können. Gleichzeitig zeigt sich, dass Partizipation selbst

einen entwicklungsfördernden Einfluss hat und somit als wechselseitiger Lernprozess verstanden werden kann. Die theoretischen Modelle von Hart und Hollihn verdeutlichen, dass Partizipation in unterschiedlichen Formen und Intensitäten stattfinden kann. Entscheidend ist, dass Kinder nicht nur gehört, sondern ernsthaft in Entscheidungsprozesse einbezogen werden und die Möglichkeit erhalten, dabei mitzubestimmen. Der kinderzentrierte Ansatz unterstreicht dabei die Bedeutung einer Haltung, die Kinder als Expert:innen ihres eigenen Lebens anerkennt und ihre Rechte, Bedürfnisse und Interessen konsequent in den Mittelpunkt stellt.

Die theoretischen Ausführungen bilden die Grundlage für das Verständnis der rechtlichen Rahmenbedingungen, welche Partizipation in der Schweiz ermöglichen und sichern sollen. Das folgende Kapitel widmet sich nun den gesetzlichen Bestimmungen, die die Partizipation von Kindern im Kindeschutzverfahren, insbesondere bei Platzierungen, regeln.

3 Rechtliche Grundlagen

Damit Partizipation nicht nur als Ideal verstanden wird, sondern auch verbindlich eingefordert werden kann, bedarf es einer rechtlichen Verankerung. Das vorliegende Kapitel widmet sich daher den rechtlichen Grundlagen der Partizipation von Kindern im Kontext von Platzierungsverfahren in der Schweiz. Zunächst werden zentrale Begriffe geklärt, die für das Verständnis der rechtlichen Bestimmungen von Bedeutung sind. Anschliessend wird die UN-KRK als völkerrechtliche Grundlage vorgestellt, wobei der Fokus auf dem Zusammenspiel von Art. 3 (Kindeswohl) und Art. 12 (Partizipationsrecht) liegt. Darauf aufbauend wird aufgezeigt, wie diese Vorgaben im schweizerischen Recht umgesetzt sind und welche nationalen gesetzlichen Bestimmungen für Platzierungsverfahren relevant sind. Ziel dieses Kapitels ist es, darzulegen, welche rechtlichen Rahmenbedingungen die Partizipation von Kindern sichern sollen, wo konkrete Mitwirkungsmöglichkeiten vorgesehen sind und welche Bedeutung diese für Kindeschutz- und Platzierungsverfahren haben.

3.1 Begriffsklärung

Bevor auf die rechtlichen Grundlagen der Partizipation eingegangen wird, ist es notwendig, zentrale Begriffe zu klären, die für das Verständnis der rechtlichen Bestimmungen wesentlich sind. Dabei stehen insbesondere das Kindeswohl beziehungsweise das Kindesinteresse sowie die Mitwirkungsrechte der Kinder im Vordergrund. Beide Begriffe sind eng miteinander verbunden und bilden die Grundlage für die Beurteilung und Umsetzung kindlicher Partizipation im rechtlichen Kontext.

3.1.1 Kindesinteresse als Synonym von Kindeswohl

Artikel 3 der UN-KRK erhebt das Kindesinteresse zu einem grundlegenden Leitprinzip. Im schweizerischen Recht wird jedoch überwiegend der Begriff Kindeswohl verwendet. Weder „Kindesinteresse“ noch „Kindeswohl“ sind rechtlich konkret definiert, und auch die UN-KRK enthält keine verbindliche inhaltliche Definition. Daher obliegt es den Gerichten und Behörden, im Einzelfall festzulegen, was unter dem Kindeswohl zu verstehen ist. Die Bedeutung des Kindeswohls ist stets relativ und hängt von gesellschaftlichen Werten, den normativen Vorstellungen einer bestimmten Zeit sowie vom kulturellen Kontext ab. Was heute als förderlich für ein Kind gilt, kann sich mit gesellschaftlichen Veränderungen oder in einem anderen kulturellen Umfeld unterscheiden. Unabhängig davon muss jedoch in jedem Fall die Sichtweise des betroffenen Kindes in die Beurteilung miteinbezogen werden (vgl. Hotz 2020: 98f). In Anlehnung an Hotz et al. (2020) werden in dieser Arbeit die Begriffe Kindesinteresse und Kindeswohl synonym verwendet.

3.1.2 Mitwirkungsrecht als Synonym von Partizipationsrecht

Der Begriff Mitwirkungsrecht, wie er in Artikel 12 der UN-KRK verwendet wird, dient als Oberbegriff für alle verfahrensbezogenen Rechte von Kindern, die ihnen eine Beteiligung an Entscheidungen ermöglichen. Diese Mitwirkungsrechte werden als Synonym für Partizipations- oder Beteiligungsrechte verstanden und umfassen verschiedene Formen der Einbeziehung von Kindern in Entscheidungsprozesse. Sie leiten sich aus den Grundrechten sowie den zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechten der Kinder ab. Dabei ist zu beachten, dass Mitwirkungsrechte nicht automatisch mit einem Mitbestimmungs- oder Alleinbestimmungsrecht gleichzusetzen sind. Auch Kinder, die noch nicht urteilsfähig sind, also den Sachverhalt nicht vollständig erfassen können, verfügen über gewisse Mitwirkungsrechte. Ein Kind soll daher, auch wenn es nicht selbst entscheiden kann, in geeigneter Form am Verfahren beteiligt werden, beispielsweise durch die Anhörung seiner Meinung oder durch die Berücksichtigung seiner Perspektive (vgl. Hotz 2020: 80).

Nachdem zentrale Begriffe wie Kindeswohl und Mitwirkungsrecht erläutert wurden, richtet sich der Blick nun auf die völkerrechtliche Grundlage der Kinderrechte. Die UN-KRK bildet das wichtigste internationale Rechtsinstrument zum Schutz, zur Förderung und zur Beteiligung von Kindern und schafft damit den normativen Rahmen für die Partizipation von Kindern in allen Lebensbereichen.

3.2 UN-KRK

Am 20. November 1989 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen das UN-KRK, das am 2. September 1990 in Kraft trat. Die Konvention konkretisiert die allgemeinen Menschenrechte für Kinder und fasst sie in einem umfassenden Katalog zusammen. Dieser beinhaltet unter anderem das Recht auf Leben, Sicherheit, Entwicklung, Bildung und Gesundheit sowie das Recht auf Mitwirkung und Mitsprache in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten. Gemäss Artikel 1 der UN-KRK gelten alle Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, als Kinder. Die Konvention gilt für alle Kinder, unabhängig von Geschlecht, Herkunft oder sozialem Status. Zwar findet im Wortlaut der Konvention keine bewusste Altersdifferenzierung statt, doch spielen Alter und Reife des Kindes in der praktischen Umsetzung eine entscheidende Rolle. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um die in der UN-KRK festgeschriebenen Rechte zu verwirklichen. Heute gilt sie als das am weitesten ratifizierte Menschenrechtsabkommen weltweit (vgl. Hotz 2020: 81f).

Zur Gewährleistung des Schutzes, der Förderung und der Partizipation von Kindern formuliert die UN-KRK vier zentrale Leitprinzipien: das Prinzip der Nichtdiskriminierung (Art. 2), das Prinzip des übergeordneten Kindeswohls (Art. 3), das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6) sowie das Recht auf Partizipation (Art. 12). Diese Prinzipien bilden das Fundament der Kinderrechte. Immer dann, wenn Kinder direkt oder indirekt von staatlichem Handeln betroffen sind, müssen Entscheidungen an diesen vier Grundprinzipien ausgerichtet werden (vgl. UNICEF 2023: 4). Für Verfahren im Kinderschutz, insbesondere bei Platzierungen, sind vor allem das Kindeswohlprinzip (Art. 3) und das Partizipationsrecht (Art. 12) von zentraler Bedeutung. Sie werden im Folgenden vertiefend erläutert.

3.2.1 Art. 3 Kindesinteresse

Artikel 3 der UN-KRK hält fest, dass bei allen Massnahmen, staatlichen wie privaten, das Wohl und die Interessen des Kindes vorrangig zu berücksichtigen sind. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, jedem Kind Schutz und Fürsorge zu gewähren, um sein Wohlergehen sicherzustellen. Gleichzeitig sind auch die Rechte und Pflichten der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen angemessen zu beachten. Der Staat muss gewährleisten, dass Institutionen und Einrichtungen, die mit Kindern arbeiten, diese Norm verbindlich umsetzen (vgl. Art. 3 UN-KRK).

Das Kindeswohlprinzip ist übergeordnet und in sämtlichen Verfahren und Massnahmen zwingend zu berücksichtigen. Die gesamte UN-KRK steht systematisch im Einklang mit diesem Grundsatz. Eine angemessene Umsetzung von Art. 3 setzt jedoch voraus, dass auch der Kindeswille berücksichtigt wird. Was das betroffene Kind in seiner konkreten Situation denkt, fühlt und sich wünscht, muss ernst genommen und in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Dabei spielen der Reifegrad des Kindes, die möglichen Folgen der Entscheidung sowie das Risiko einer Beeinträchtigung seiner Rechte eine zentrale Rolle (vgl. Hotz 2020: 99–101).

Hotz (2020) betont, dass das Kindeswohl nur unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren angemessen bestimmt werden kann. Neben der Anhörung und Mitsprache des Kindes gemäss Art. 12 UN-KRK, also der Einbeziehung seines subjektiven Kindeswillens, sind auch objektive Interessen zu berücksichtigen. Dazu zählen Aspekte, die die gesunde körperliche, psychische und soziale Entwicklung des Kindes fördern, wie etwa das Recht auf Bildung oder Gesundheit. Diese objektiven Interessen können im Einzelfall auch vom geäusserten Kindeswillen abweichen. Entscheidend sind jeweils der individuelle Reifegrad, die bisherigen Lebenserfahrungen sowie die Fähigkeit des Kindes zur Meinungsbildung. Darüber hinaus müssen die konkreten Lebensumstände des Kindes stets in die Beurteilung einfließen (vgl. ebd.: 100f).

3.2.2 Art. 12 Partizipationsrecht

Artikel 12 der UN-KRK garantiert jedem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht, diese in allen es betreffenden Angelegenheiten frei zu äussern. Die Meinung des Kindes ist dabei entsprechend seinem Alter und seiner Reife angemessen zu berücksichtigen. In gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Verfahren, die das Kind betreffen, sind die Vertragsstaaten verpflichtet sicherzustellen, dass das Kind entweder direkt oder über eine geeignete Vertretung oder eine geeignete Stelle angehört wird (vgl. Art. 12 UN-KRK).

Absatz 1 geht über ein reines Anhörungsrecht hinaus, indem er Kindern weitergehende Mitwirkungsmöglichkeiten im Verfahren zuschreibt. Das Recht auf freie Meinungsbildung und -äusserung impliziert mehr als ein blosses „Gehörtwerden“ im Sinne von Absatz 2. Im Vergleich dazu ist das Anhörungsrecht im schweizerischen Recht enger gefasst, als es Artikel 12 der UN-KRK vorsieht (vgl. Hotz 2020: 89). Eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem

Begriff des Anhörungsrechts in der Schweiz erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt in dieser Arbeit.

Der UN-Kinderrechtsausschuss nennt verschiedene Lebensbereiche, in denen die Umsetzung des Partizipationsrechts besonders wichtig ist. Dazu zählen Gewalt- und Krisensituationen, Migration und Asyl, Bildung, Gesundheit, Familie sowie alternative Betreuungsformen (vgl. ebd.: 94). Für die vorliegende Arbeit ist insbesondere der letztgenannte Bereich relevant. Kinder, die nicht bei ihrer Herkunftsfamilie leben, sollen ein Mitspracherecht darüber haben, wo und mit wem sie leben (vgl. NKS 2021: 11). Darüber hinaus betont der UN-Kinderrechtsausschuss die Tragweite von Artikel 12 Absatz 1: Vertragsstaaten sollen grundsätzlich davon ausgehen, dass jedes Kind über die Fähigkeit zur Meinungsbildung verfügt. Sie sind verpflichtet, Kinder darin zu bestärken, ihre Meinung frei zu äussern, und kindgerechte Rahmenbedingungen zu schaffen, die dies ermöglichen (vgl. Allgemeine Bemerkung Nr. 12, Ziff. 20, 22–24).

3.2.3 Zusammenspiel von Art. 3 und Art. 12

Das Zusammenspiel zwischen Artikel 3 und Artikel 12 der UN-KRK wird im Zusatzprotokoll (Art. 2 des 3. Fakultativprotokolls) konkretisiert. Beide Bestimmungen gelten als untrennbar miteinander verbunden, insbesondere in kindesbezogenen Verfahren. Das übergeordnete Kindesinteresse gemäss Art. 3 kann nicht isoliert betrachtet werden, sondern setzt die Berücksichtigung des subjektiven Kindeswillens gemäss Art. 12 zwingend voraus. In der Praxis bedeutet dies, dass ohne die aktive Mitwirkung des betroffenen Kindes keine tragfähige Einschätzung seines Interesses erfolgen kann. Es gilt als fachlicher Standard, den subjektiven Kindeswillen sorgfältig zu erfassen und in das Verfahren einzubringen, damit das Kind auch im gerichtlichen Kontext als eigenständige Person wahrgenommen und ernsthaft berücksichtigt wird (vgl. Hotz 2020: 102).

Nach der Darstellung der völkerrechtlichen Leitprinzipien richtet sich der Blick nun auf deren Umsetzung in der Schweiz. Im Folgenden wird erläutert, wie die UN-KRK im nationalen Recht verankert und konkretisiert ist, insbesondere mit Blick auf die Partizipation in Kindeschutz- und Platzierungsverfahren.

3.3 UN-KRK in der Schweiz

Die Schweiz hat die UN-KRK im Jahr 1995 ratifiziert; sie trat national 1997 in Kraft. Mit der Ratifizierung verpflichtet sich die Schweiz, die Kinderrechte auf ihrem Staatsgebiet

umzusetzen (vgl. UNICEF 2023: 4). Nicht alle Konventionsbestimmungen sind jedoch direkt anwendbar. Vielmehr dienen sie als Auslegungshilfe für Inhalt und Reichweite der Grundrechte (vgl. Hotz 2020: 91). Die konkrete Ausgestaltung von Mitwirkungs- und Anhörungsrechten sowie des Kindesschutzes im Verfahren liegt somit in der Zuständigkeit der Schweiz und wird autonom geregelt (vgl. ebd. 2020: 95). Im Folgenden wird dargelegt, wie Art. 3 und Art. 12 der UN-KRK im schweizerischen Recht konkretisiert werden.

Ein höchstrichterlicher Entscheid, der die direkte Anwendbarkeit von Art. 3 UN-KRK ausdrücklich bejaht, liegt bis heute nicht vor. Gleichwohl ist das übergeordnete Kindesinteresse beziehungsweise das Kindeswohl in Art. 11 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) als Grundrecht verankert. Damit ist der Inhalt von Art. 3 UN-KRK rechtlich umgesetzt und wird in der Praxis regelmässig herangezogen (vgl. ebd.: 101).

Zu Art. 12 UN-KRK hat das Bundesgericht festgehalten, dass dieser in allen Verfahren zur Anwendung gelangt, in denen die Interessen des Kindes betroffen sind (vgl. ebd.: 92). Das Recht auf Mitsprache und Anhörung ist grundsätzlich altersunabhängig, sofern keine wichtigen Gründe dagegen sprechen. Auch das schweizerische Recht knüpft die Mitsprache nicht zwingend an die Urteilsfähigkeit. Die konkrete Ausgestaltung richtet sich vielmehr nach dem individuellen Entwicklungsstand des Kindes (vgl. ebd.: 90). Zudem muss die Anhörung gemäss Art. 12 Abs. 2 UN-KRK nicht zwingend persönlich erfolgen. Sie kann über geeignete Drittpersonen stattfinden, da das Bundesgericht davon ausgeht, dass auch jüngere Kinder ihren Willen grundsätzlich äussern können (vgl. ebd.: 95).

Das Recht auf Partizipation ist im schweizerischen Recht an verschiedenen Stellen verankert (vgl. NKS 2021: 10). Art. 29 BV enthält allgemeine Verfahrensgarantien, einschliesslich des rechtlichen Gehörs, das auch Kindern zusteht. Art. 35 BV verpflichtet staatliche Stellen zur Verwirklichung der Grundrechte. Partizipation wird damit, im Lichte von Art. 11 BV (Kindeswohl), als Teil eines grundrechtlich geschützten Rahmens verstanden (vgl. Art. 11, 29 und 35 BV).

3.3.1 Platzierungsverfahren in der Schweiz

Die UN-KRK bildet eine zentrale Grundlage für den Schutz von Kindern und die Förderung ihrer Partizipation in der Schweiz. Sie betont die Wichtigkeit der Umsetzung von Partizipationsrechten in bestimmten Lebensbereichen. Einer dieser Bereiche ist die Familie sowie alternative Betreuungsformen. Entsprechend kommt der Umsetzung von

Partizipationsrechten in Platzierungsverfahren besondere Relevanz zu (vgl. Hotz 2020: 93f). Dieses Kapitel skizziert die hierfür einschlägigen nationalen Grundlagen.

Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) ist im ZGB verankert und regelt unter anderem das Familienrecht, einschliesslich der elterlichen Sorge und des Aufenthaltsbestimmungsrechts, die beide für Platzierungen zentral sind. Für diese Verfahren sind insbesondere die Artikel 296–317 ZGB relevant. Die für die Fragestellung dieser Arbeit relevanten Artikel werden nachfolgend erläutert. Dabei ist zu beachten, dass Partizipationsmöglichkeiten stets fallbezogen auszugestalten und individuell zu prüfen sind.

Art. 296 Abs. 1 ZGB bestimmt, wer unter elterlicher Sorge steht (minderjährige Kinder) und wer zur Ausübung dieser berechtigt und verpflichtet ist (in der Regel die Eltern). Die elterliche Sorge umfasst die Gesamtheit der elterlichen Rechte und Pflichten, einschliesslich der Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes (Aufenthaltsbestimmungsrecht) sowie dessen Betreuung. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht beinhaltet auch das Recht, die Obhut selbst auszuüben oder zu übertragen, das Kind zurückzuholen, seine Beziehungen zu Dritten zu überwachen sowie über seine Erziehung zu entscheiden. Abs. 1 hält das Kindeswohl als oberstes Prinzip fest und stellt damit eine Spiegelung von Art. 3 UN-KRK dar. Entsprechend haben Eltern ihre Entscheidungen daran auszurichten. Bei einer Gefährdung des Kindeswohls kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eingreifen. Auch gerichtliche Entscheide sowie Entscheide der KESB zur elterlichen Sorge müssen sich am Kindeswohl orientieren (vgl. Schwenzer/Cottier, BSK ZGB I, Art. 296 N 1–3, N 8a; Art. 296 Abs. 1 ZGB).

Art. 307 ZGB regelt die staatliche Schutzfunktion bei einer Kindeswohlgefährdung. Grundsätzlich tragen die Eltern die Verantwortung für das Kind. Sind sie dazu zeitweise oder dauerhaft nicht in der Lage und ist das Kindeswohl gefährdet, ordnet die KESB geeignete Massnahmen an. Sie greift zunächst mit mildereren Massnahmen ein, wie etwa Ermahnungen oder Weisungen zur Pflege, Erziehung oder Ausbildung. Reichen diese Massnahmen nicht aus, können Beistandschaften, die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder als letztes Mittel der Entzug der elterlichen Sorge angeordnet werden (vgl. Breitschmid, BSK ZGB I, Art. 307 N 1–3, N 14 ff.). Auch hier wird Art. 3 UN-KRK umgesetzt, indem der Staat eine Schutzfunktion für Kinder übernimmt.

Art. 310 ZGB regelt die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und ist für Platzierungen von zentraler Bedeutung (vgl. Art. 310 Abs. 1 und 2 ZGB):

- 1 Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Kindesschutzbehörde es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen.
- 2 Die gleiche Anordnung trifft die Kindesschutzbehörde auf Begehren der Eltern oder des Kindes, wenn das Verhältnis so schwer gestört ist, dass das Verbleiben des Kindes im gemeinsamen Haushalt unzumutbar geworden ist und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann.

Abs. 2 gewährt dem Kind ein Antragsrecht auf Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts, wobei es auch mildere Massnahmen verlangen kann. Betreffen Entscheidungen höchstpersönliche Rechte, steht dem urteilsfähigen Kind ein Beschwerderecht zu. Es darf nicht gegen seinen Willen vertreten werden (vgl. Kilde 2020: 213).

3.3.2 Möglichkeiten zur Partizipation

Partizipation wird im ZGB, insbesondere im Kontext von Platzierungen, an verschiedenen Stellen konkretisiert:

Art. 308 ZGB (Beistandschaft): Art. 308 ZGB ermöglicht es der KESB, dem Kind eine Beistandschaft anzuordnen, um den Kindesschutz sicherzustellen, wenn die Verhältnisse es erfordern. Der Erfolg dieser Massnahme hängt nicht nur von den rechtlichen Befugnissen ab, sondern wesentlich von der Fähigkeit der Beistandsperson, das Vertrauen und die Kooperation des Kindes sowie seines Umfelds zu gewinnen. Wirkt das Umfeld konsequent entgegen, ist zu prüfen, ob die Massnahme ihren Zweck erfüllt oder ob eine alternative Massnahme zielführender wäre. Der Auftrag der Beistandsperson soll sich an den spezifischen Gefährdungen orientieren. Sie trifft geeignete Schritte, um das Kind zu schützen und seine Rechte zu wahren. Ob weitergehende Eingriffe wie die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder der Entzug der elterlichen Sorge notwendig sind, hängt davon ab, ob ein Verbleib im familiären Umfeld möglich ist und ob die Eltern mit der KESB und der Beistandsperson kooperieren (vgl. Breitschmid, BSK ZGB I, Art. 308 N 1–5).

Art. 314a ZGB (Anhörung): Art. 314a ZGB spiegelt Art. 12 UN-KRK wider und konkretisiert das Anhörungsrecht des Kindes im Kindesschutzverfahren. Er verpflichtet die KESB oder eine beauftragte Drittperson, das Kind in geeigneter Weise persönlich anzuhören, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegensprechen (vgl. Art. 314a Abs. 1–3 ZGB):

- 1 Das Kind wird durch die Kindesschutzbehörde oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegensprechen.
- 2 Im Protokoll der Anhörung werden nur die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse festgehalten. Die Eltern werden über diese Ergebnisse informiert.

3 Das urteilsfähige Kind kann die Verweigerung der Anhörung mit Beschwerde anfechten.

Für die Anhörung besteht keine starre Altersgrenze; massgeblich sind der Reifegrad und die Urteilsfähigkeit des Kindes. Nach bundesgerichtlicher Praxis sollen Kinder ab etwa sechs Jahren angehört werden, auch die Beobachtung noch nicht urteilsfähiger Kinder ist zu berücksichtigen. Eine Massnahme darf nicht ohne Auseinandersetzung mit der Befindlichkeit des Kindes angeordnet werden. Gründe für einen Verzicht auf die Anhörung können etwa eine autonome (nicht beeinflusste) Aussageverweigerung, erhebliche gesundheitliche Risiken, befürchtete Repressalien oder ein dauerhafter Auslandsaufenthalt sein. Nicht ausreichend sind hingegen allgemeine Hinweise auf mögliche Loyalitätskonflikte oder eine angenommene Belastung. Vielmehr ist die Anhörung schonend zu gestalten, beispielsweise in einem ruhigen Rahmen, mit wenigen Anwesenden und gegebenenfalls unter Beizug einer Vertrauensperson. Grundsätzlich genügt eine einmalige Anhörung. Mehrfachbefragungen sind zu vermeiden, sofern keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind oder die Belastung den Nutzen übersteigt. Wird eine Anhörung zu Unrecht unterlassen, ist sie nachzuholen. Abs. 3 verleiht urteilsfähigen Kindern das Recht, die Verweigerung einer Anhörung mittels Beschwerde anzufechten. Dadurch wird die Stellung des Kindes gestärkt und seine Mitwirkungsrechte gemäss Art. 12 UN-KRK gesichert (vgl. Breitschmid, BSK ZGB I, Art. 314a N 3–7).

Art. 314abis ZGB (Vertretung): Art. 314abis ZGB regelt die Vertretung des Kindes im Kindesschutzverfahren (vgl. Art. 314abis Abs. 1 und 2 ZGB):

- 1 Die Kindesschutzbehörde ordnet wenn nötig die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Beistand eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person.
- 2 Die Kindesschutzbehörde prüft die Anordnung der Vertretung insbesondere, wenn:
 - 1 die Unterbringung des Kindes Gegenstand des Verfahrens ist;
 - 2 die Beteiligten bezüglich der Regelung der elterlichen Sorge oder bezüglich wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs unterschiedliche Anträge stellen.

Die KESB kann, wenn nötig, eine Vertretung, also eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person als Beistand einsetzen. Diese Massnahme kommt insbesondere dann in Betracht, wenn das betroffene Kind nicht in der Lage ist, seine Interessen selbstständig wahrzunehmen und auch keine eigene Vertretung bestellen kann. Gemäss Abs. 2 ist die Anordnung einer Kindesvertretung vor allem dann zu prüfen, wenn die Unterbringung des Kindes Gegenstand des Verfahrens ist, also Platzierung, und wenn zwischen den Beteiligten unterschiedliche Anträge zur Regelung der elterlichen Sorge oder zu wichtige Fragen des persönlichen Verkehrs bestehen. Eine zwingende Anordnung besteht jedoch nicht, sie erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. Breitschmid, BSK ZGB I, Art. 314a bis N 1-3).

In der Praxis kann die rechtliche Vertretung eine wichtige Vermittlungsfunktion übernehmen und als „Übersetzungshilfe“ in der komplexen Kommunikation zwischen Institutionen und Betroffenen wirken. Neben der formalen Entscheidungsfindung umfasst der Kinderschutz häufig eine längerfristige Begleitung des Kindes im Alltag. Diese kann je nach Situation auch durch andere Fachpersonen erfolgen (vgl. Breitschmid, BSK ZGB I, Art. 314abis N 8). Auch wenn ein urteilsfähiges Kind selbst den Antrag auf eine Kindesvertretung stellt, besteht für die KESB keine Pflicht, diese einzusetzen. Sie muss jedoch prüfen, ob die Voraussetzungen gegeben sind, und kann die Vertretung sowohl auf Antrag als auch von Amtes wegen anordnen, sofern dies dem Kindeswohl dient (vgl. Kilde 2020: 197).

In der Praxis wird die Urteilsfähigkeit im Bereich von Sorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht und Betreuung häufig ab etwa zwölf Jahren angenommen. Bestehen Zweifel, kann sie ärztlich abgeklärt werden. Bei Fragen des persönlichen Verkehrs hängt die Beurteilung vom konkreten Inhalt der Rechtsfrage ab: Geht es um Grundsatzfragen oder um die Infragestellung des Kontakts, gelten höhere Anforderungen als bei reinen Besuchsmodalitäten. Letztere können teilweise bereits von fünf- bis sechsjährigen Kindern mitbeurteilt werden. Nicht urteilsfähige Kinder müssen sich in Angelegenheiten des Kindesrechts auf ihre gesetzliche Vertretung stützen (vgl. ebd.: 210).

Die Partizipationsrechte von Kindern in der Schweiz sind somit rechtlich verankert und beruhen auf den Grundsätzen der UN-KRK. Ihre tatsächliche Wirkung hängt jedoch wesentlich von der Umsetzung in der Praxis ab. Das nächste Kapitel widmet sich daher der Praxis und zeigt auf, wie Partizipation im Alltag konkret gestaltet wird und inwiefern Kinder in Platzierungsverfahren tatsächlich mitbestimmen können.

4 Partizipation in der Praxis

In diesem Teil der Arbeit wird anhand ausgewählter Studien aufgezeigt, wie Partizipation in der Schweiz in der Praxis umgesetzt wird. Bezug genommen wird auf den Kinderrechtsbericht an den UN-Kinderrechtsausschuss, der in Zusammenarbeit mit 424 Kindern und Jugendlichen aus unterschiedlichen Lebenslagen entstanden ist (vgl. NKS 2021: 6), auf die Studie zur Umsetzung des Partizipationsrechts des Kindes nach Art. 12 UN-KRK in der Schweiz, welche die Praxis in verschiedenen Themenfeldern untersucht (vgl. Weber Khan/Hotz 2019: 1), sowie auf die Publikation „Schicksale der Fremdplatzierung“, die die Ergebnisse einer

sozialwissenschaftlichen Teilstudie mit partizipativem Fokus darstellt (vgl. Müller et al. 2024: 125).

Der Fokus liegt auf Verfahren im Kinderschutz, da diese für Platzierungsverfahren zentral sind. Zunächst wird ein kurzer Einblick in die historische Perspektive gegeben, gefolgt von der Darstellung der heutigen Partizipationsmöglichkeiten aus Sicht der Kinder. Anschliessend wird erläutert, wie das System in der Schweiz Partizipation im Bereich des Kinderschutzes umsetzt und fördert. Darauf folgt eine Darstellung aktueller Debatten im Fachdiskurs. Abschliessend werden Weiterbildungsmöglichkeiten für Fachpersonen sowie praxisorientierte Empfehlungen zur Verbesserung der Umsetzung vorgestellt.

4.1 Historische Perspektive

Die Nationalen Forschungsprogramme 76 (NFP 76) zielten darauf ab, die Auswirkungen und Mechanismen von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen besser zu verstehen (vgl. Knüsel/Grob/Mottier 2024: 9). Eine Studie des NFP 76 zeigt, dass in früheren Platzierungsverfahren die Partizipation von Kindern und Jugendlichen weder vorgesehen noch umgesetzt war. Betroffene wurden in der Regel nicht darüber informiert, wer zuständig ist, welche Entscheidungen getroffen werden und welche Massnahmen vorgesehen sind. Behördliche Verfahren und Eingriffe spiegelten zudem häufig stigmatisierende und abwertende Deutungen sozialer Benachteiligung wider. Für die Kinder und Jugendlichen blieben viele Entscheidungen und einschneidende Massnahmen, die ihr Leben wesentlich beeinflussten, unverständlich. Der Tag der Platzierung traf zahlreiche Betroffene unvorbereitet und stellte einen tiefen Eingriff in ihre persönliche Integrität dar, der in vielen Fällen mit traumatischen Erfahrungen verbunden war. Die Folgen dieser Informationslücken sowie das fehlende Verständnis für das Geschehen belasteten viele Betroffene über Jahrzehnte hinweg (vgl. Müller et al. 2024: 119).

Die Studie zeigt zugleich, dass zivilrechtliche Kinderschutzverfahren in der Schweiz heute deutlich anders gehandhabt werden. Kinder und Jugendliche werden mehrheitlich direkter und ausführlicher informiert, sie werden angehört und stärker in Entscheidungsprozesse einbezogen. Verglichen mit der Zeitspanne von 1940 bis 2012 haben sich die Partizipationsmöglichkeiten seit der Einführung des revidierten Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (KESR) im Jahr 2013 spürbar erweitert. Die verbesserte Orientierung im Verfahren führt zu einem klareren Verständnis der eigenen Handlungsspielräume und zu mehr Transparenz hinsichtlich der Abläufe. Es kann davon

ausgegangen werden, dass gravierende Verletzungen der Integrität heute nicht mehr strukturprägende Elemente der Verfahren sind. Fachpersonen setzen sich verstärkt dafür ein, Kinder und Jugendliche über das Verfahren zu informieren, ihre Sichtweisen zu berücksichtigen und insbesondere Jugendliche bei der Wahl geeigneter Massnahmen aktiv nach ihrer Meinung zu fragen (vgl. Müller et al. 2024: 128 ff.).

4. 2 So erleben Kinder Partizipation

Alle Staaten, die die UN-KRK ratifiziert haben, sind gemäss Art. 42 verpflichtet, Kinder über ihre Rechte zu informieren. Dass Kinder ein Recht auf Partizipation haben, bedeutet jedoch nicht, dass dieses in der Praxis stets ideal umgesetzt wird. In diesem Kapitel wird aufgezeigt, inwiefern Kinder ihr Recht auf Partizipation kennen, wie sie dieses im Alltag erleben und welche Wünsche sie im Hinblick auf ihre Beteiligung äussern (vgl. NKS 2021: 31).

4.2.1 Kennen Kinder ihre Rechte?

Die Kinderrechte sind in der Schweiz als überfachliches Thema im Bildungsbereich verankert. So stellt beispielsweise die UNICEF-Kurzfassung der UN-KRK ein altersgerechtes Dokument dar, das Kindern ermöglicht, sich mit ihren Rechten auseinanderzusetzen. Darüber hinaus existieren weitere Materialien, die Kinderrechte in kindgerechter Form thematisieren und vermitteln. Dennoch ist die Kinderrechtsbildung bislang nicht ausdrücklich in übergeordneten rechtlichen Bestimmungen der Schweiz verankert (vgl. NKS 2021: 31).

Laut dem Kinderrechtsbericht (2021) gehören das Recht auf Meinungsfreiheit und das Recht auf Mitbestimmung zu den bekanntesten Rechten von Kindern und Jugendlichen. Obwohl viele wissen, dass sie über diese Rechte verfügen, ist häufig unklar, was genau darunter zu verstehen ist und wie diese eingefordert werden können. Dies bestätigt eine repräsentative Umfrage der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. Tausenfrennd et al. zeigen, dass schweizweit weniger als die Hälfte der acht- bis zwölfjährigen Kinder die Kinderrechte oder die Kinderrechtskonvention kennen. Kinder fordern deshalb, dass der Staat sicherstellt, dass alle Kinder ihre Rechte kennen und verstehen. Vorgeschlagen wird unter anderem eine fixe Projektwoche zum Thema Kinderrechte für alle Schüler:innen (vgl. ebd.: 31).

Der Bericht „Schicksale der Fremdplatzierung“ (2024) befasst sich unter anderem mit dem Erhalt und dem Verständnis von Informationen, die Kinder und Jugendliche von Behörden erhalten. Die Befragungsergebnisse zeigen, dass Fachpersonen bemüht sind, Kinder in verständlicher Form über das Verfahren, ihre Rechte, die Zuständigkeiten der Beteiligten sowie

mögliche Kinderschutzmassnahmen zu informieren. Dennoch bleiben die vermittelten Informationen für viele Kinder unverständlich, was ihre Partizipationsmöglichkeiten einschränkt. Partizipation setzt ein gewisses Grundwissen über das Kinderschutzsystem voraus, ein Wissen, das viele Kinder und Jugendliche nicht besitzen. Es zeigt sich, dass Behörden die damit verbundenen Herausforderungen oftmals unterschätzen. Analysen von Anhörungen verdeutlichen zudem, dass Kinder diese häufig nutzen, um durch Nachfragen ihre Rechte und Handlungsspielräume besser zu verstehen. Die Ergebnisse der Befragung machen deutlich, dass ein vertieftes Verständnis nicht durch einmalige oder oberflächliche Informationsvermittlung entsteht. Mit zunehmendem Alter entwickeln Kinder und Jugendliche jedoch ein besseres Verständnis für Verfahren, Massnahmen und Zuständigkeiten im Kinderschutz und verfügen damit auch über stärkere Partizipationsmöglichkeiten (vgl. Müller et al. 2024: 126 f.).

4.2.2 Inwiefern partizipieren Kinder?

Die Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage unter acht- bis zwölfjährigen Kindern zeigen, dass sich etwas weniger als zwei Prozent der Befragten unwohl fühlen, mit den Personen ihres familiären Umfelds zusammenzuleben (vgl. NKS 2021: 19f). Aus den Diskussionen der am Bericht beteiligten Kinder und Jugendlichen wird deutlich, dass Partizipation insbesondere dann von grosser Bedeutung ist, wenn sie nicht bei ihrer Herkunftsfamilie leben können. Nach ihren Erfahrungen werden die Stimmen der Kinder im Kontakt mit der KESB oft weniger stark berücksichtigt als jene der Eltern. So berichtet beispielsweise ein Mädchen, sie habe den Kontakt zur Herkunftsfamilie aufrechterhalten müssen, obwohl sie dies ausdrücklich nicht wollte. Kinder und Jugendliche fordern deshalb ein Mitbestimmungsrecht darüber, bei wem sie wohnen dürfen, wenn ein Aufwachsen ausserhalb der Herkunftsfamilie notwendig ist. Darüber hinaus wünschen sie sich transparente Informationen über Entscheidungen rund um den Kontakt zu ihren Eltern, damit diese nachvollziehbar werden und sie verstehen können, warum bestimmte Regelungen getroffen werden (vgl. ebd.: 10f).

Der Bericht „Schicksale der Fremdplatzierung“ (2024) zeigt, dass im Verfahren nur etwa die Hälfte der Befragten nach ihrer Sicht auf die familiäre Situation befragt wurde und noch seltener nach ihren Vorstellungen zu möglichen Lösungen. Auffällig ist, dass lediglich drei von 23 befragten Personen den Eindruck hatten, ihre Meinung habe die Entscheidung tatsächlich beeinflusst. Viele gaben zwar an, ihre Haltung gegenüber der KESB geäussert zu haben, doch blieb für sie unklar, inwiefern ihre Aussagen im Verfahren berücksichtigt wurden. Häufig

berichten die Befragten von Enttäuschungen: Sie wurden laut ihren Angaben zwar angehört, hatten jedoch den Eindruck, dass ihre Äusserungen keinen spürbaren Einfluss auf den Entscheid nahmen. Ein Jugendlicher beschreibt seine Erfahrung dahingehend, dass das rechtliche Gehör zwar erlaube, die eigene Meinung zu äussern, dies jedoch nicht einem Recht gleichkomme, an der Entscheidung mitzubestimmen. Gleichzeitig wurden auch positive Erfahrungen genannt, in denen die Meinung der Kinder den Entscheid beeinflusste. Die Antworten der Kinder und Jugendlichen zeigen jedoch, dass sie ihre Sicht oft wiederholt einbringen und gut begründen müssen, um Gehör zu finden und ernst genommen zu werden (vgl. Müller et al. 2024: 127f).

Laut Schoch et al. reicht die Spanne der Partizipationserfahrungen von rein formalen, folgenlosen Anhörungen bis hin zu echten Aushandlungsprozessen. Diese Bandbreite verdeutlicht, dass Partizipation im Kindesschutzverfahren nicht selbstverständlich ist, sondern stark von den jeweiligen Rahmenbedingungen und der Haltung der Fachpersonen abhängt (vgl. ebd.). Im folgenden Kapitel wird daher aufgezeigt, wie die Rahmenbedingungen von Partizipation systemisch im Verfahren eingebettet sind und wie die Strukturen ihre Umsetzung in der Praxis begünstigen oder erschweren.

4.3 Praxis im Kindesschutz

Zunächst werden die Beschwerdemöglichkeiten von Kindern gegen Entscheidungen im Kindesschutzverfahren dargestellt. Anschliessend werden die KESB, die Kinder- und Jugendhilfedienste sowie die Institutionen im Hinblick auf ihre rechtlichen Grundlagen, die Informationsvermittlung und konkrete partizipationsfördernde Praxis beleuchtet.

4.3.1 Kindgerechte Rechtsmittelverfahren und Beschwerdestellen

Die Studie „Die Umsetzung des Partizipationsrechts des Kindes nach Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz“ untersuchte, inwiefern Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben, sich im Rahmen von Rechtsmittelverfahren an unabhängige Stellen zu wenden, Beratung und Unterstützung zu erhalten und ob sie über ihre Beschwerdemöglichkeiten informiert werden. Dazu wurden neun Kantone befragt, ob Kinder sich bei einer nicht korrekten Behandlung durch Gerichte, die KESB, die Kinder- und Jugendhilfe oder stationäre Institutionen an unabhängige Beschwerdestellen wenden können (vgl. Weber Khan/Hotz 2019: 170 f.).

Nach den Angaben der Kantone informieren Gerichte Jugendliche ab 14 Jahren in der Regel mit der Zustellung des Entscheids über ihre Rechtsmittelmöglichkeiten. Unabhängige Beratungs- oder Beschwerdestellen für Kinder und Jugendliche, insbesondere für unter 14-Jährige, werden jedoch nur selten genannt. Ausnahmen bilden beispielsweise der Kanton Zürich, der auf den Verein Kinderanwaltschaft Schweiz verweist, sowie der Kanton Basel-Stadt, der das Kinderbüro Basel angibt. Einige Kantone nennen zudem Ombudsstellen oder die Aufsichtsbehörden der KESB als mögliche Beschwerdeinstanzen. Teilweise werden auch Angebote der freiwilligen Kinder- und Jugendhilfe oder interne Beschwerdemechanismen in stationären Einrichtungen aufgeführt. Allerdings bleibt unklar, inwiefern diese Angebote tatsächlich kindgerecht zugänglich sind, da sie mehrheitlich auf Erwachsene ausgerichtet sind (vgl. ebd.).

Deutlich wird zudem, dass die Praxis der KESB in Bezug auf kindgerechte Rechtsmittelverfahren kantonal stark variiert. So gibt beispielsweise die KESB Zürich an, in Verfahren rund um das Besuchsrecht oder Platzierungen grundsätzlich zu prüfen, ob eine Kindesvertretung notwendig ist. Diese informiert das Kind beim Entscheid auch über die Möglichkeiten, ein Rechtsmittel zu ergreifen. Kinder ohne eine solche Vertretung wenden sich häufig an private Vereine wie die Kinderanwaltschaft Schweiz oder an Kinderbüros (vgl. ebd.).

4.3.2 KESB

Die Studie befragte die Kantone auch zur Praxis der KESB hinsichtlich der Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Kindeschutzverfahren. Die Kantone beschrieben dabei ihre aktuelle Praxis sowie die zugrunde liegenden rechtlichen und organisatorischen Grundlagen. Dabei zeigen sich deutliche Unterschiede in Struktur und Organisation, sowohl zwischen den Kantonen als auch teilweise zwischen einzelnen Behörden innerhalb desselben Kantons. Ein Grund dafür liegt in der unterschiedlichen Ausgestaltung der KESB: In sechs der befragten Kantone ist sie als Verwaltungsbehörde organisiert, in drei weiteren als Gerichtsbehörde. Auch die Grundlagen für die Praxis variieren erheblich. Vier Kantone nennen dieselben Rechtsgrundlagen, vier weitere verweisen auf andere oder noch in Planung befindliche Grundlagen, während aus einem Kanton keine Angaben vorliegen. Auffällig ist, dass sich die meisten Rechtsgrundlagen primär auf die einmalige Kindesanhörung beziehen, während konkrete Vorgaben zur weiterführenden Partizipation im Verfahren weitgehend fehlen (vgl. Weber Khan/Hotz 2019: 159f).

Uneinheitlich ist auch die Form und der Zeitpunkt, zu dem Kinder oder ihre gesetzlichen Vertretungen über das Kindesschutzverfahren informiert werden. Häufig erfolgt die Information durch die Eltern. Bei besonderen Bedürfnissen der Kinder übernehmen die Behörde, Fachdienste oder Fachpersonen diese Aufgabe mündlich, bei Bedarf mit Unterstützung von Dolmetschenden (vgl. ebd.: 161). Nach einer Entscheidung informiert die KESB die Kinder je nach Kanton schriftlich oder mündlich. In der Regel erhalten Kinder ab etwa zwölf bis vierzehn Jahren, analog zur Gerichtspraxis, eine schriftliche Mitteilung, teilweise auch persönlich (vgl. ebd.: 163).

Bei der Prüfung zur Einsetzung einer Kindesvertretung stützen sich die Kantone auf Art. 314abis ZGB. Aus den Antworten geht jedoch hervor, dass konkrete fachliche Kriterien fehlen, die festlegen, wann eine solche Prüfung überhaupt zu erfolgen hat. Ebenso bestehen kaum verbindliche Vorgaben dazu, wie und wann Kinder und Eltern über das Recht auf eine Kindesvertretung informiert werden sollen. Klarer geregelt ist hingegen die Finanzierung: Verfügen die Eltern über ausreichendes Einkommen, tragen sie die Kosten selbst, andernfalls übernimmt der Kanton diese (vgl. ebd.: 162).

Auf die Frage, ab welchem Alter Kinder im Kindesschutzverfahren angehört werden, geben alle Kantone an, sich an die bundesgerichtlichen Richtlinien zu halten und Kinder ab sechs Jahren anzuhören. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass Anhörungen häufig erst ab etwa acht oder zehn Jahren stattfinden. Nur ein Kanton berichtet, Kinder tatsächlich bereits ab sechs Jahren, bei Geschwistern teilweise sogar jünger, anzuhören. Anhörungen werden in den meisten Fällen durch Mitglieder der Behörde selbst durchgeführt, können jedoch auch an externe Fachpersonen delegiert werden (vgl. ebd.: 162f).

4.3.3 Kinder- und Jugendhilfedienste

Die Kantone wurden zur Praxis der Kinder- und Jugendhilfedienste in Bezug auf Partizipation im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe befragt. Wie bereits bei der KESB zeigt sich auch hier eine je nach Kanton unterschiedliche Organisation. Diese kann kantonale, regionale oder kommunale ausgestaltet sein, was die Umsetzung einer partizipationsfördernden Praxis beeinflusst. Zusätzlich mussten die Kantone die zugrunde liegenden Grundlagen benennen. Fünf Kantone führen explizite gesetzliche Grundlagen zur Partizipation von Kindern auf, drei weitere nennen interne Vorgaben wie Richtlinien oder Merkblätter (vgl. Weber Khan/Hotz 2019: 164f).

Ebenfalls wurde erhoben, in welcher Form Kinder und ihre gesetzlichen Vertretungen über ihr Recht auf Partizipation von den Kinder- und Jugendhilfediensten informiert werden (vgl. Weber Khan/Hotz 2019: 163). In der freiwilligen Kinder- und Jugendhilfe erfolgt die Information, insbesondere bei freiwilligen stationären Platzierungen, in der Regel mündlich und direkt. In Basel-Stadt werden Kinder beispielsweise persönlich durch den Kinder- und Jugenddienst über ihre Partizipationsrechte informiert, insbesondere im Zusammenhang mit Platzierungen (vgl. ebd.: 165).

Bei Kindeswohlabklärungen erhalten Kinder und ihre gesetzlichen Vertretungen die relevanten Informationen zumeist mündlich oder schriftlich im Verlauf des Verfahrens. Bei Kindesschutzmassnahmen erfolgt die Information zusätzlich zur formellen Verfügung auch fallbezogen. Häufig übernimmt die Beistandsperson die Aufgabe der Informationsvermittlung, wobei verbindliche interne Vorgaben dazu in den meisten Kantonen fehlen. In Basel-Stadt werden Kinder und Jugendliche laut den Angaben systematisch von der Abklärungsstelle des Kinder- und Jugenddienstes einbezogen, während im Kanton St. Gallen die meisten KESB über eigene interne Abklärungsdienste verfügen, die für die Information der betroffenen Kinder und Familien zuständig sind (vgl. ebd.: 166f).

Auch bei den Kinder- und Jugendhilfediensten zeigt sich eine heterogene Praxis der Partizipation. Dienste mit kantonaler Organisation scheinen gemäss den Studienergebnissen eher eine konsistente und systematischere Partizipationspraxis entwickelt zu haben als regional oder kommunal organisierte Dienste. Die Informationsweitergabe konzentriert sich häufig auf Fälle von Platzierungen, bei denen die Kinder unmittelbar betroffen sind und eine aktive Beteiligung besonders wichtig ist. Positiv hervorzuheben ist die Einführung von Abklärungsinstrumenten der Kinder- und Jugendhilfedienste im Bereich des Kindesschutzes, die eine systematischere Erfassung der Lebenssituation der Kinder ermöglichen und damit partizipationsfördernd wirken können. Gleichzeitig wird deutlich, dass in vielen Kantonen klare Kriterien fehlen, was unter guter Partizipation zu verstehen ist und wie diese in der Praxis umgesetzt werden soll. Daher wäre es sinnvoll, Leitfäden, Standards, Checklisten und Good-Practice-Beispiele kantonsübergreifend zugänglich zu machen, um eine einheitlichere Umsetzung zu fördern. Im Bereich der Weiterbildung für Fachpersonen zeigen die Studienergebnisse, dass Partizipation und Kinderrechte als zentrale Themen anerkannt werden. Offen bleibt jedoch, ob Fachpersonen der Kinder- und Jugendhilfedienste tatsächlich

regelmässig und vertieft zu Kinderrechten, Partizipation und kindgerechter Kommunikation geschult werden (vgl. ebd.: 180).

4.3.4 Institutionen

Zuletzt wurden die Kantone gebeten darzulegen, wie in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, wie etwa Heimen, die Partizipation von Kindern gestaltet ist und in welcher Form Kinder, Jugendliche sowie ihre gesetzlichen Vertretungen informiert werden. In fünf Kantonen bestehen rechtliche Grundlagen, wie Gesetze oder Verordnungen, die Qualitätsanforderungen für Institutionen festlegen und teilweise auch Bestimmungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen enthalten. Die Kantone Bern, Basel und Zürich verweisen zudem auf Richtlinien, Standards und Qualitätsvorgaben zur Betreuung von Kindern ausserhalb der Herkunftsfamilie, die sowohl stationäre Einrichtungen als auch Pflegefamilien einschliessen (vgl. Weber Khan/Hotz 2019: 167f).

Die konkrete Ausgestaltung der Partizipation wird gemäss den Studienergebnissen mehrheitlich in den internen Konzepten der Einrichtungen geregelt. Einige Kantone orientieren sich dabei an den Quality4Children-Standards zur ausserfamiliären Betreuung in Europa, die als wichtiger Orientierungsrahmen für partizipationsfördernde Strukturen gelten. Wie Kinder, Jugendliche und ihre gesetzlichen Vertretungen über ihre Partizipationsmöglichkeiten informiert werden, liegt überwiegend in der Verantwortung der jeweiligen Institution. Teilweise wird in diesem Zusammenhang auf die Broschüre „Deine Rechte, wenn du nicht in deiner Familie leben kannst“ verwiesen, die als Informationsinstrument für betroffene Kinder und Jugendliche dient (vgl. Weber Khan/Hotz 2019: 168f).

Die Umsetzung von Partizipation in der Praxis ist je nach Kanton, Behörde und Institution unterschiedlich stark ausgeprägt. Während rechtliche Grundlagen und Strukturen bestehen, bleibt die konkrete Umsetzung oftmals uneinheitlich. Der folgende Abschnitt widmet sich daher dem aktuellen Fachdiskurs und beleuchtet, welche Aspekte von Partizipation diskutiert werden sowie welche Herausforderungen und Entwicklungspotenziale dabei im Zentrum stehen.

4.4 Fachdiskurs

Die Studie dokumentiert auch den Austausch mit 13 Fachpersonen aus allen befragten Kantonen. Die Diskussionen wurden in zwei Bereiche gegliedert: KESB sowie die Kinder- und Jugendhilfe und Institutionen. In beiden Bereichen zeigt sich, dass Partizipation im

Kindesschutz ein zentrales Anliegen darstellt und teilweise bereits praktisch umgesetzt wird. Gleichzeitig setzen insbesondere in der Deutschschweiz mediale Debatten die Akteur:innen stark unter Druck. Fachpersonen berichten, dass sie viel Zeit investieren müssen, um mit Betroffenen und deren Umfeld medial geprägte Bilder und Ängste abzubauen, damit eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit überhaupt möglich wird (vgl. Weber Khan/Hotz 2019: 174).

Im Bereich der KESB betonen die Teilnehmenden, dass Partizipation Zeit sowie entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen erfordert. Als besonders wichtig wird die Einführung verbindlicher Feedbackmechanismen für betroffene Kinder und Jugendliche genannt. Zudem brauche es eine einheitliche, klare Haltung von Bund und Kantonen zum staatlichen Kindesschutz, welche dessen Bedeutung unterstreicht. Um diese gemeinsame Haltung sichtbar zu machen, werden Informationskampagnen sowie adressatengerechtes schriftliches Material für Betroffene vorgeschlagen. Fachpersonen fordern ausserdem die Entwicklung eines umfassenden eidgenössischen Kindesschutzkonzepts und darauf aufbauender kantonaler Konzepte. Bund und interkantonale Konferenzen sollen die Kantone bei der Erarbeitung und Umsetzung unterstützen. Als zentral wird altersgerechtes Informationsmaterial zum Kindesschutzverfahren erachtet, um die Partizipation von Kindern im Verfahren zu fördern. Darüber hinaus wünschen sich Fachpersonen Unterstützung beim Aufbau und bei der Förderung von Vernetzung und Austausch zwischen KESB, Kinder- und Jugendhilfediensten, Institutionen sowie weiteren Akteuren wie Polizei, Kinderspitälern, Strafverfolgungsbehörden und Schulen (vgl. ebd.: 175). Bereits bestehen positive Ansätze. So wurde in den Kantonen Bern, Solothurn und Zürich gemeinsam mit der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) eine verständliche Informationsbroschüre zum Kindesschutz für Eltern entwickelt. Dieses Material soll unter anderem Merkblätter, Empfehlungen, Checklisten sowie Standards zur Kindesanhörung enthalten (vgl. ebd.).

Auch im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Institutionen wird die systematische Bereitstellung von Informationsmaterial für Betroffene als notwendig erachtet. Zudem besteht bei den Mitarbeitenden ein deutlicher Weiterbildungsbedarf zu Kinderrechten und Partizipation. Fachpersonen betonen die Notwendigkeit klarer Kriterien für „gute“ Partizipation sowie deren verbindliche Verankerung und Bekanntmachung innerhalb von Diensten und Einrichtungen. Darüber hinaus sollten Aufsichtsbehörden die Umsetzung von Partizipation mit überprüfbaren Kriterien begleiten und fördern. Abschliessend wird die

Einrichtung kantonaler, unabhängiger und kinderorientierter Anlaufstellen gefordert, die im Austausch mit Institutionen stehen und die Partizipationspraxis gezielt stärken (vgl. ebd.: 176).

Die befragten Fachpersonen heben hervor, dass Praxiserhebungen zur Umsetzung von Art. 12 UN-KRK eine zentrale Grundlage für gezielte Verbesserungsmaßnahmen darstellen. Solche Untersuchungen helfen, strukturelle Herausforderungen zu erkennen und entsprechende Anpassungen zu entwickeln. In der Praxis verlaufen beispielsweise Anhörungen im Kindesschutzverfahren nur teilweise kindgerecht. In dringlichen oder stark konfliktbelasteten Situationen wird häufig auf eine persönliche Befragung verzichtet. Die Sicht des Kindes fliesst dann über die gesetzliche Vertretung oder durch Gutachten in das Verfahren ein (vgl. ebd.: 178).

Auch die Studie „Schicksale der Fremdplatzierung“ hält fachliche Einschätzungen zur Partizipationspraxis fest. Gemäss Rieder et al. und dem Schweizer Kompetenzzentrum für Menschenrechte wird in den über 140 Kindesschutzbehörden der Schweiz das Verfahren sehr unterschiedlich gehandhabt. Während einige Behörden vielfältige Beteiligungsmöglichkeiten für Betroffene bieten, beschränken sich andere auf eine einmalige Anhörung. Die Studie unterstreicht entsprechend den Weiterentwicklungsbedarf sowohl im Kindesschutzrecht als auch in dessen praktischer Umsetzung (vgl. Müller et al. 2024: 130).

Entscheide zu Kinderbelangen wie elterliche Sorge, Obhut, Kindesunterhalt oder persönlicher Verkehr müssen Kindern und Jugendlichen, die das 14. Altersjahr vollendet haben, eröffnet werden. Diese Altersgrenze wird laut Kilde (2020) im Fachdiskurs kritisch diskutiert. Gestützt auf Art. 12 UN-KRK wird argumentiert, dass sämtliche Entscheidungen, die ein Kind betreffen, grundsätzlich zu eröffnen sind, unabhängig davon, ob das Kind urteilsfähig ist oder nicht (vgl. Kilde 2020: 199 f.).

Im Fachdiskurs zeigt sich, dass Partizipation im Kindesschutz breit anerkannt wird, ihre Verbindlichkeit und Qualität jedoch stark variieren. Gefordert werden gemeinsame Leitlinien, adressatengerechte Informationen, klare Kriterien sowie eine kontinuierliche Evaluation der Praxis. Ebenso notwendig sind ausreichend Zeit und Ressourcen für eine echte Beteiligung der Kinder. Das folgende Unterkapitel widmet sich den Ergebnissen der Studie zur Umsetzung von Art. 12 UN-KRK im Hinblick auf Aus- und Weiterbildungen. Darauf aufbauend werden praxisorientierte Empfehlungen vorgestellt, die Fachpersonen in ihrer Arbeit dabei unterstützen sollen, die Partizipation von Kindern im Kindesschutz nachhaltig zu fördern.

4.5 Weiterbildungen und Empfehlungen für die Praxis

Die folgenden Ausführungen zeigen auf, welche Weiterbildungsangebote im Bereich Kinderschutz und Partizipation in der Schweiz bestehen und welche Empfehlungen aus Forschung und Praxis abgeleitet werden können, um die Partizipation von Kindern nachhaltig zu stärken.

4.5.1 Weiterbildungen

Die Studie zur Umsetzung von Art. 12 UN-KRK zeigt, dass Weiterbildungen im Bereich Kinderschutz einen hohen Stellenwert haben und als zentraler Bestandteil der fachlichen Qualifikation der Mitarbeitenden gelten. Bereits heute bestehen verschiedene Weiterbildungsangebote an Fachhochschulen und Universitäten sowie regelmässige Fachtagungen zum Thema Kinderschutz, beispielsweise an der Hochschule Luzern für Soziale Arbeit (HSLU) oder im Rahmen der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) (vgl. Weber Khan/Hotz 2019: 172 f.). Viele KESB verfügen zudem über interdisziplinäre Fachgremien, nutzen interne und externe Super- und Intervisionen und bieten spezifische Weiterbildungen für Fachpersonen an. So organisiert etwa die Aufsichtsbehörde des Kantons Zürich regelmässige Weiterbildungen zur Kindesvertretung und zur Kindesanhörung. Zudem führt die KESB in Zusammenarbeit mit der Zürcher Hochschule für Soziale Arbeit interne Kurse zu verschiedenen Themen des Kindes- und Erwachsenenschutzes durch. In den meisten Institutionen werden Weiterbildungen zu Kinderrechten und Partizipation als wichtig erachtet und entsprechend umgesetzt. Teilweise bestehen aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben verpflichtende interne Schulungen und Konzepte, die sich gezielt mit Partizipationsfragen auseinandersetzen (vgl. ebd.: 174). Diese Entwicklungen zeigen, dass das Bewusstsein für die Bedeutung von Partizipation im Kinderschutz kontinuierlich wächst, auch wenn die Umsetzung je nach Kanton und Institution unterschiedlich stark ausgeprägt ist.

4.5.2 Empfehlungen für die Praxis

Die Wissenslandschaft Fremdplatzierung (WiF.swiss) beobachtet, dass junge Menschen und ihre Bezugssysteme nicht immer aus eigener Kraft aktiv an Platzierungsverfahren mitwirken oder partizipieren können. Partizipation erfordert daher gezielte, institutionalisierte Gelegenheiten, insbesondere da die betroffenen Kinder und Jugendlichen häufig aus belasteten Lebenssituationen stammen und auf Hilfeprozesse mit Widerstand, Rückzug oder Passivität reagieren. In diesem Zusammenhang betont WiF.swiss die Bedeutung kreativer und niedrigschwelliger Formen der Partizipationsförderung. Zur Reflexion schlägt WiF.swiss

folgende Leitfragen vor (vgl. Eberitzsch/Keller 2023: 241f.): „Wie und wo ermöglichen es Prozesse und Strukturen den jungen Menschen, sich Fähigkeiten zur Partizipation anzueignen? Sind die Möglichkeiten, sich zu beteiligen, an das jeweilige Alter und an die Fähigkeiten des jungen Menschen angepasst? Wird verständlich und altersadäquat kommuniziert? Kann der junge Mensch eigene Vorschläge zu seiner Befähigung einbringen? Stehen Widerstand und Krisen im Widerspruch zur partizipativen Kultur? Oder sind sie als ein Teil davon auch vorgesehen?“ (Eberitzsch/Keller 2023: 242)

Fachpersonen der Sozialen Arbeit sind gefordert, im Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle Partizipation aktiv zu ermöglichen. Knauer unterscheidet hierfür drei zentrale Kompetenzebenen als Qualifikationsanforderungen an Fachpersonen: Wissen, Können und Haltung. Damit diese Kompetenzen entwickelt und gefestigt werden können, braucht es eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem Thema, gestützt durch regelmässige Selbstreflexion, Supervision, Beratung und Teamentwicklung. Zur Förderung der Selbstreflexion stellt WiF.swiss folgende Fragen zur Verfügung (vgl. Eberitzsch/Keller 2023: 242f.): „Wie handle ich als Mitarbeiterin, als Mitarbeiter partizipativ? Wo liegen meine Grenzen, partizipativ zu handeln? Wie befähige ich junge Menschen, ihre Familien und Bezugspersonen zur Partizipation? Woran merke ich, dass ich partizipativ mit jungen Menschen, ihren Familien und Bezugspersonen umgehe? Was würde mich dabei unterstützen, noch mehr in einer partizipativen Haltung zu agieren?“ (Eberitzsch/Keller 2023: 243) Diese Fragen sollen Fachpersonen dazu anregen, ihre eigene Haltung, ihr Handeln sowie die strukturellen Rahmenbedingungen kritisch zu reflektieren. Nur durch eine bewusste, reflektierte und von Anerkennung geprägte Haltung kann Partizipation im Kinderschutz nachhaltig gefördert und im professionellen Alltag verankert werden.

Partizipation im Kinderschutz gewinnt zunehmend an Bedeutung, ihre Umsetzung in der Praxis variiert jedoch weiterhin. Kinder werden heute häufiger informiert, angehört und einbezogen, ihre Meinungen haben jedoch nicht immer einen erkennbaren Einfluss auf Entscheidungen. Fachpersonen engagieren sich für partizipative Verfahren, stossen dabei jedoch auf strukturelle und organisatorische Grenzen. Partizipation zeigt sich somit als fortlaufender Entwicklungsprozess, der klare Strukturen, verbindliche Standards sowie eine reflektierte Haltung der Fachpersonen erfordert.

5 Schlussfolgerungen

Im nun folgenden letzten Kapitel werden die wichtigsten Erkenntnisse abschliessend resümiert und nochmals konkret aufgezeigt, inwiefern Kinder in der Schweiz die Möglichkeit haben, an Platzierungsprozessen zu partizipieren. Damit wird zugleich die eingangs formulierte Fragestellung zusammenfassend beantwortet. Des Weiteren werden eigene Schlussfolgerungen und Denkansätze der Verfasserin formuliert sowie ein Ausblick auf weiterführende Fragestellungen gegeben.

5.1 Diskussion der Kernkenntnisse

Die Arbeit stützt sich auf eine literaturbasierte Analyse theoretischer, rechtlicher und empirischer Quellen zur Partizipation von Kindern im Kinderschutz. Berücksichtigt wurden insbesondere fachwissenschaftliche Publikationen der Sozialen Arbeit, entwicklungspsychologische Grundlagen, rechtliche Kommentare sowie aktuelle Studien zur Praxis von Kinderschutzverfahren. Diese Auswahl wurde getroffen, um die Fragestellung aus unterschiedlichen, sich ergänzenden Perspektiven zu beleuchten und sowohl normative als auch praxisbezogene Aspekte einzubeziehen. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die Arbeit aufgrund ihres theoretischen Zugangs keine eigenen empirischen Daten generiert und somit primär bestehende Forschung sowie Fachdiskurse auswertet. Die Ergebnisse sind daher im Kontext der ausgewählten Literatur zu interpretieren und erheben keinen Anspruch auf empirische Verallgemeinerung.

Gestützt auf die theoretischen Konzepte von Teilnahme und Teilhabe versteht diese Arbeit Partizipation in der Sozialen Arbeit nicht allein als formale Einbindung in Entscheidungsprozesse, sondern als ein Konzept mit struktureller und relationaler Dimension. Während Teilnahme primär die Möglichkeit beschreibt, sich zu äussern oder an einzelnen Verfahrensschritten beteiligt zu sein, zielt Teilhabe auf eine tatsächliche Einflussnahme sowie auf die Anerkennung des Kindes als handlungsfähiges Subjekt ab. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass viele der in der Praxis bestehenden Partizipationsmöglichkeiten im schweizerischen Platzierungsverfahren auf der Ebene der Teilnahme verbleiben. Das Stufenmodell von Roger Hart macht sichtbar, dass Partizipationsformen, die sich auf Information oder Anhörung beschränken, zwar einen ersten Schritt darstellen, jedoch nicht den Anspruch einer echten Partizipation erfüllen, da sie die Entscheidungsmacht weiterhin bei erwachsenen Akteur:innen belassen. In Verbindung mit entwicklungspsychologischen

Erkenntnissen, wonach Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren grundsätzlich über ausreichende kognitive und kommunikative Fähigkeiten verfügen, um ihre Perspektiven differenziert darzulegen, erscheint eine solche Begrenzung nicht primär entwicklungsbedingt, sondern vielmehr strukturell und institutionell begründet. Die theoretische Unterscheidung zwischen echter und stellvertretender Partizipation gewinnt in diesem Kontext an Relevanz, da stellvertretende Modelle zwar dem Schutzgedanken Rechnung tragen, zugleich jedoch das Risiko bergen, kindliche Sichtweisen durch erwachsene Deutungen zu ersetzen. Zwar sehen die rechtlichen Grundlagen in der Schweiz die Berücksichtigung der Meinung des Kindes ausdrücklich vor, sie lassen jedoch einen grossen Interpretationsspielraum hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung von Partizipation. Dadurch entsteht ein Spannungsfeld zwischen normativem Anspruch, theoretischem Verständnis von Partizipation und professioneller Handlungspraxis. Für die Soziale Arbeit ergibt sich daraus die Herausforderung, Partizipation nicht lediglich als rechtliche Mindestanforderung zu betrachten, sondern als professionelles Prinzip, das eine kontinuierliche Reflexion von Machtverhältnissen, Verantwortungsübernahme und institutionellen Rahmenbedingungen erfordert. Echte Partizipation wird somit weniger durch das Alter des Kindes begrenzt als vielmehr durch die Bereitschaft und Fähigkeit der beteiligten Institutionen und Fachpersonen, Entscheidungsprozesse offen, transparent und kindgerecht zu gestalten.

Trotz der normativen Bedeutung von Partizipation ist andererseits anzumerken, dass ihre Umsetzung im Kontext von Platzierungsverfahren nicht losgelöst von strukturellen und situativen Rahmenbedingungen betrachtet werden kann. In akuten Gefährdungssituationen oder unter hohem Zeitdruck stehen Fachpersonen vor dem Spannungsfeld, rasch handeln zu müssen und gleichzeitig die Mitwirkung des Kindes sicherzustellen. Zudem besteht die Gefahr, Kinder durch überfordernde Partizipationsanforderungen zu belasten oder Partizipation lediglich formal umzusetzen, ohne tatsächliche Einflussmöglichkeiten zu eröffnen. Partizipation erfordert daher nicht nur rechtliche Vorgaben, sondern auch professionelle Reflexion, entwicklungsangemessene Gestaltung sowie ausreichende Ressourcen, um dem Anspruch einer kindgerechten Partizipation gerecht zu werden.

5.2 Beantwortung der Fragestellung

Im Folgenden werden die in der Einleitung aufgeworfenen Fragestellungen beantwortet, bevor abschliessend auf die zentrale Forschungsfrage eingegangen wird.

Theoretisch betrachtet sollte Partizipation Kindern immer dann ermöglicht werden, wenn Entscheidungen einen direkten Bezug zu ihrem Leben und ihrer Lebensgestaltung haben. Bereits im frühen Kindesalter können Kinder Meinungen, Wünsche und Bedürfnisse äussern. Damit sie partizipieren können, müssen jedoch bestimmte kognitive, emotionale und soziale Fähigkeiten vorhanden sein. Dazu gehören ein grundlegendes Verständnis von Ursache und Wirkung, die Fähigkeit zur Perspektivenübernahme sowie sprachliche Ausdrucksfähigkeit. Ebenso wichtig ist das Vertrauen in die Erwachsenen, die das Verfahren begleiten.

Laut entwicklungspsychologischen Erkenntnissen verfügen Kinder ab etwa sechs Jahren über grundlegende Fähigkeiten, einfache Entscheidungen zu verstehen und sich dazu zu äussern. In der Praxis bedeutet dies, dass Kinder in Platzierungsverfahren ab diesem Alter zumindest angehört werden sollten, auch wenn die Entscheidungsverantwortung bei den Erwachsenen verbleibt. Da Kinder sehr unterschiedlich sind, müssen partizipative Prozesse stets individuell und kindgerecht gestaltet werden. Dies kann durch visuelle Hilfsmittel, altersgerechte Sprache, kurze Gesprächssequenzen und eine ruhige Atmosphäre unterstützt werden. Kinder benötigen zudem Informationen, die sie verstehen können, um eine fundierte Meinung zu bilden. Fachpersonen der Sozialen Arbeit spielen dabei eine wichtige Rolle. Sie müssen erkennen, wo das Kind Unterstützung braucht, um sich auszudrücken, und sicherstellen, dass dessen Aussagen in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Wenn Partizipation stellvertretend erfolgt, etwa durch Beistandspersonen oder rechtliche Vertretungen, muss diese die Perspektive des Kindes möglichst authentisch widerspiegeln. Je älter ein Kind ist, desto stärker kann und sollte seine Meinung in die Entscheidung einfließen. Partizipation ist nur dann sinnvoll, wenn sie nicht als formale Pflichtübung verstanden wird, sondern als ernst gemeinter, respektvoller Prozess, der dem Kind Sicherheit gibt und es altersgerecht in die Abläufe einbindet.

Die rechtliche Grundlage der Partizipation von Kindern ist in der Schweiz grundsätzlich verankert. Zentral sind dabei Art. 3 und Art. 12 der UN-KRK, welche das Kindeswohl und das Recht auf Partizipation garantieren. Diese Rechte finden sich auch in der BV und im ZGB wieder, insbesondere in den Artikeln 296 bis 317, die den Kinderschutz regeln. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die Umsetzung trotz klarer rechtlicher Vorgaben stark von der jeweiligen kantonalen Praxis abhängt. Die Studien verdeutlichen, dass Kinder in der Schweiz mehrheitlich noch nicht ausreichend in Platzierungsverfahren einbezogen werden. Während die UN-KRK Partizipation als kontinuierlichen und dialogischen Prozess versteht, wird sie im

schweizerischen Recht häufig auf eine einmalige Anhörung reduziert. Viele Kinder wissen nicht, warum sie befragt werden oder in welchem Ausmass ihre Aussagen berücksichtigt werden. Besonders jüngere Kinder im Alter von etwa sieben bis zehn Jahren werden tendenziell unterschätzt und erhalten weniger Möglichkeiten zur Partizipation. Damit verbleibt die Praxis oft auf einer mittleren Stufe der Partizipationsleiter nach Roger Hart, also zwischen Mitwirkung und Mitbestimmung. Theoretische Modelle wie jene von Hollihn oder Hart betonen hingegen, dass echte Partizipation erst dann erreicht ist, wenn Kinder nicht nur angehört, sondern aktiv in Entscheidungsprozesse eingebunden werden. Dieses Verständnis wird im geltenden Recht bislang nur teilweise umgesetzt.

Diese Bachelorarbeit orientiert sich an der zentralen Fragestellung: *Welche Möglichkeiten haben Kinder im Alter von etwa sechs bis zwölf Jahren in der Schweiz, an Platzierungsverfahren zu partizipieren, und inwiefern wird dies in der Praxis umgesetzt?* Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren haben in der Schweiz grundsätzlich das Recht, angehört zu werden und ihre Meinung einzubringen, wenn über ihre Platzierung entschieden wird. Je nach Reifegrad und Situation können sie zudem selbst Anträge stellen oder Beschwerden einreichen. In der Praxis bleibt diese Partizipation jedoch häufig eingeschränkt. Die KESB entscheidet, ob und wie das Kind angehört wird, und nicht alle Verfahren sind kindgerecht ausgestaltet. Auch wenn rechtlich vorgesehen ist, dass die Meinung des Kindes berücksichtigt wird, bleibt der tatsächliche Einfluss auf Entscheidungen oftmals gering. Die Umsetzung hängt stark von der Haltung der Erwachsenen, den institutionellen Strukturen sowie den verfügbaren Ressourcen ab. Um echte Partizipation schweizweit zu gewährleisten, braucht es eine konkretere rechtliche Ausgestaltung, verbindliche Standards, eine kontinuierliche Begleitung der Verfahren sowie eine einheitlich kinderzentrierte Haltung in allen Verfahrensschritten.

5.3 Folgerungen und Denkansätze

In dieser Arbeit wird deutlich, dass eine qualitative Partizipation von Kindern nicht allein durch gesetzliche Grundlagen garantiert werden kann. Die Soziale Arbeit spielt eine wichtige Rolle bei der Gestaltung und Umsetzung von partizipationsfördernden Verfahren. Voraussetzung dafür ist eine klare professionelle Haltung der Fachpersonen, die Kinder als aktive Subjekte mit eigenen Rechten und Kompetenzen anerkennt. Darüber hinaus braucht es verbindliche Standards und klare Richtlinien, die sicherstellen, dass Kinder gerechte und verlässliche Partizipationsmöglichkeiten erhalten. Dies gilt insbesondere für Fachpersonen der Sozialen

Arbeit, die in Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe, wie Heimen, tätig sind, sowie für Berufsbeiständ:innen, die Kinder im Verfahren begleiten. Partizipation sollte jedoch nicht erst im Rahmen von Platzierungsprozessen beginnen, sondern bereits frühzeitig gefördert werden, etwa in der Familie, in Schulen oder in Freizeitkontexten. Dadurch können Kinder schrittweise in Entscheidungsprozesse einbezogen und ihre Partizipationskompetenzen nachhaltig gestärkt werden. Ebenso wichtig ist eine enge interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Berufsgruppen, die in Kinderschutzverfahren involviert sind, darunter Jurist:innen, Sozialarbeitenden, Psycholog:innen und Pädagog:innen. Nur durch eine kooperative Arbeitsweise und ein gemeinsames Verständnis davon, was Partizipation bedeutet und wie sie praktisch umgesetzt werden kann, lässt sich sicherstellen, dass professionelle Standards eingehalten werden. Nach Auffassung der Verfasserin trägt die Soziale Arbeit darüber hinaus eine gesellschafts- und sozialpolitische Verantwortung in dieser Thematik. Kinderrechte und Partizipation sollten nicht ausschliesslich in Fachkreisen diskutiert, sondern vermehrt in öffentliche und politische Diskurse eingebracht werden. Die Soziale Arbeit übernimmt dabei eine vermittelnde und sensibilisierende Funktion, indem sie die Bedeutung von Partizipation für die Entwicklung, das Wohlbefinden und die Selbstbestimmung von Kindern sichtbar macht, insbesondere bei so tiefgreifenden Entscheidungen wie Platzierungen.

5.4 Ausblick

Abschliessend wird dargelegt, in welchen Bereichen aus Sicht der Verfasserin aktuell noch Entwicklungspotenzial für Forschung und Praxis besteht und welche Themen in einer weiterführenden, umfassenderen Arbeit vertieft ausgearbeitet werden könnten. Aufgrund des begrenzten Umfangs dieser Arbeit war es nicht möglich, auf alle genannten Handlungsansätze sowie auf die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Fachpersonen der Sozialen Arbeit mit weiteren im Verfahren beteiligten Professionen ausführlich einzugehen. In diesem Zusammenhang wären verbindliche und einheitliche Praxisstandards hilfreich, um eine gemeinsame Orientierung zu schaffen und die Qualität partizipativer Verfahren schweizweit zu stärken. Auch in der Praxis besteht ein deutliches Entwicklungspotenzial im Hinblick auf zeitliche und strukturelle Ressourcen innerhalb der Verfahren. Schnelle Entscheidungen im Namen des Kindeswohls dürfen nicht dazu führen, dass Kinder übergangen oder ihre Perspektiven unzureichend berücksichtigt werden. Die Erarbeitung institutioneller Konzepte und verbindlicher Standards könnte auch hier unterstützend wirken, ebenso wie eine Klärung der dafür notwendigen Ressourcen. Aus Sicht der Verfasserin sollte zudem die Forschung regelmässig breit angelegte Studien durchführen, ähnlich wie die Untersuchung zur Umsetzung

des Partizipationsrechts des Kindes, um die praktische Umsetzung von Partizipation zu evaluieren und gezielt weiterzuentwickeln. Dabei ist es zentral, die Perspektive der Kinder systematisch einzubeziehen. In der Schweiz fehlen bislang aktuelle empirische Untersuchungen, die aufzeigen, wie Kinder Platzierungen erleben und welche Erfahrungen sie mit Partizipation gemacht haben. Solche Erkenntnisse sind relevant, um partizipative Verfahren künftig wirksamer und kindgerechter zu gestalten.

In Platzierungsverfahren treffen meist erwachsene Personen Entscheidungen, mit deren Konsequenzen die Kinder tagtäglich leben müssen. Die Partizipation von Kindern ist daher nicht nur eine rechtliche Verpflichtung, sondern auch eine ethische Verantwortung der Fachpersonen der Sozialen Arbeit. Sie sind gefordert, die Stimmen der Kinder ernst zu nehmen, ihre Sichtweisen zu vertreten und dadurch einen Beitrag zu einer gerechteren, respektvollen und kindgerechten Praxis zu leisten.

Quellenverzeichnis

Breitschmid, Peter (2022). Art. 307 ZGB. In: Geiser, Thomas/ Fountoulakis, Christiana (Hg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. Basel: Helbing Lichtenhahn.

Breitschmid, Peter (2022). Art. 308 ZGB. In: Geiser, Thomas/ Fountoulakis, Christiana (Hg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. Basel: Helbing Lichtenhahn.

Breitschmid, Peter (2022). Art. 314a und 314a bis ZGB. In: Geiser, Thomas/ Fountoulakis, Christiana (Hg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. Basel: Helbing Lichtenhahn.

Cina, Annette (2020). Psychologische Grundlagen. In: Hotz, Sandra (Hg.). Handbuch Kinder im Verfahren. Stellung und Mitwirkung von Kindern in Straf-, Zivil-, Gesundheits-, Schul- und Asylverfahren. Zürich/St. Gallen: Dike Verlag. S. 49-75.

Eberitzsch, Stefan/Keller, Samuel (2023). Erkenntnisse zur Partizipation in Platzierungs- und Betreuungsprozessen aus der Wissenslandschaft Fremdplatzierung – WiF.swiss. S. 135-145. In: <https://digitalcollection.zhaw.ch/server/api/core/bitstreams/538c8ca3-646e-4cba-aced-477983310179/content> [Zugriffsdatum: 14. August 2025]

Grunwald, Klaus/ Thiersch Hans (2002). Das Konzept lebensweltorientierte Soziale Arbeit. In: Thiersch, Hans/ Grunwalds, Klaus/ Köngeter, Stefan (Hg.). Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. Weinheim & München: Juventa. S. 13-39.

Hotz, Sandra (2020). Rechtliche Grundlagen. In: Hotz, Sandra (Hg.). Handbuch Kinder im Verfahren. Stellung und Mitwirkung von Kindern in Straf-, Zivil-, Gesundheits-, Schul- und Asylverfahren. Zürich/St. Gallen: Dike Verlag. S. 76-154.

Kilde, Gisela (2020). Familienrechtliche Verfahren. In: Hotz, Sandra (Hg.). Handbuch Kinder im Verfahren. Stellung und Mitwirkung von Kindern in Straf-, Zivil-, Gesundheits-, Schul- und Asylverfahren. Zürich/St. Gallen: Dike Verlag. S. 190-245.

Kinderschutz Schweiz (o.J.). Ein Kindzentrierter Ansatz: Übersicht der Grundsätze im Verfahren mit einem Kind. In: Online-Handbuch Kinderhandel. URL:<https://www.kinderschutz.ch/themen/sexualisierte-gewalt/kinderhandel/online-handbuch-kinderhandel/fokus-kinderrechte/kindzentrierter-ansatz> [Zugriffsdatum: 08. Juni 2025]

Knüsel, René/Grob, Alexander/Mottier, Véronique (Hg.) (2024). Schicksale der Fremdplatzierung. Behördenentscheidungen und Auswirkungen auf den Lebenslauf. Basel: Schwabe Verlag. S. 9-22.

Magyar-Haas, Veronika/Knoll, Alex (2021). Partizipation und Wohlbefinden in der frühen Kindheit. Eine qualitative Studie mit Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren im Kanton Fribourg. Schlussbericht zuhanden Kantonales Jugendamt JA, Fachstelle für Kinder- und Jugendförderung FKJF. Universitäres Zentrum für frühkindliche Bildung Fribourg (ZeFF), Universität Fribourg. Freiburg.

Müller, Brigitte/Schoch, Aline/Seglias, Loretta/Schnurr, Stefan/Aeby, Gaëlle/Biesel, Kay/Cottier, Michelle/Droz-Sauthier, Gaëlle (2024). Partizipation von Kindern in Kindesschutzverfahren früher und heute. Erkenntnisse aus interdisziplinärer Perspektive. In: Knüsel, René/Grob, Alexander/Mottier, Véronique (Hg.). Schicksale der Fremdplatzierung. Behördenentscheidungen und Auswirkungen auf den Lebenslauf. Basel: Schwabe Verlag. S. 119-132.

NKS - Netzwerk Kinderrechte Schweiz (Hg.) (2021). Kinder und Jugendliche in der Schweiz reden zu Recht mit. Kinderrechtsbericht an den UN-Kinderrechtsausschuss. Bern: Netzwerk Kinderrechte Schweiz.

Schnurr, Stefan (2018). Partizipation. In: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans/Treptow, Rainer/Ziegler, Holger (Hg.). Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 6. Aufl. München: Ernst Reinhardt Verlag. S. 1126-1137.

Schweizerische Eidgenossenschaft (1907). Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2025). SR 210.

Schweizerische Eidgenossenschaft (1997). Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-KRK). Abgeschlossen am 20. November 1989, in Kraft getreten für die Schweiz am 26. März 1997 (Stand am 27. Februar 2023). SR 0.107.

Schweizerische Eidgenossenschaft (1999). Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (Stand am 1. Januar 2025). SR 101.

Schwenzer, Ingeborg/ Cottier, Michelle (2022). Art. 296 ZGB. In: Geiser, Thomas/ Fountoulakis, Christiana (Hg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. Basel: Helbing Lichtenhahn.

Staub-Bernasconi, Silvia (2018). Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Soziale Arbeit auf dem Weg zu kritischer Professionalität. 2. Aufl. Opladen & Toronto: Barbara Budrich.

UNICEF (2023). Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Theorie und Praxis. Für Gemeinden und Städte. Zürich: UNICEF Schweiz und Lichtenstein. URL: <https://www.unicef.ch/de/media/4163/download?attachment> [Zugriffsdatum: 08. Juni 2025]

UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2009). Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009): Das Recht des Kindes, gehört zu werden. CRC/C/GC/12.

VOJA - Verband offene Kinder- und Jugendarbeit Kanton Bern (2014). Leitfaden Partizipation. VOJA: Moosseedorf.

Weber Khan, Christina/Hotz, Sandra (2019). Die Umsetzung des Partizipationsrechts des Kindes nach Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz. Studie zu den rechtlichen Grundlagen und zur Praxis in neun Kantonen in den Themenbereichen Familienrecht, Jugendstrafrecht, Kinderschutz, Bildung, Gesundheit und Jugendparlamente. Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) (Hg.). Bern: SKMR.